

NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA

DS

I 45 509 5



030059678

COBISS

esgesetze

lwesen

Dr. Eduard Sternmark

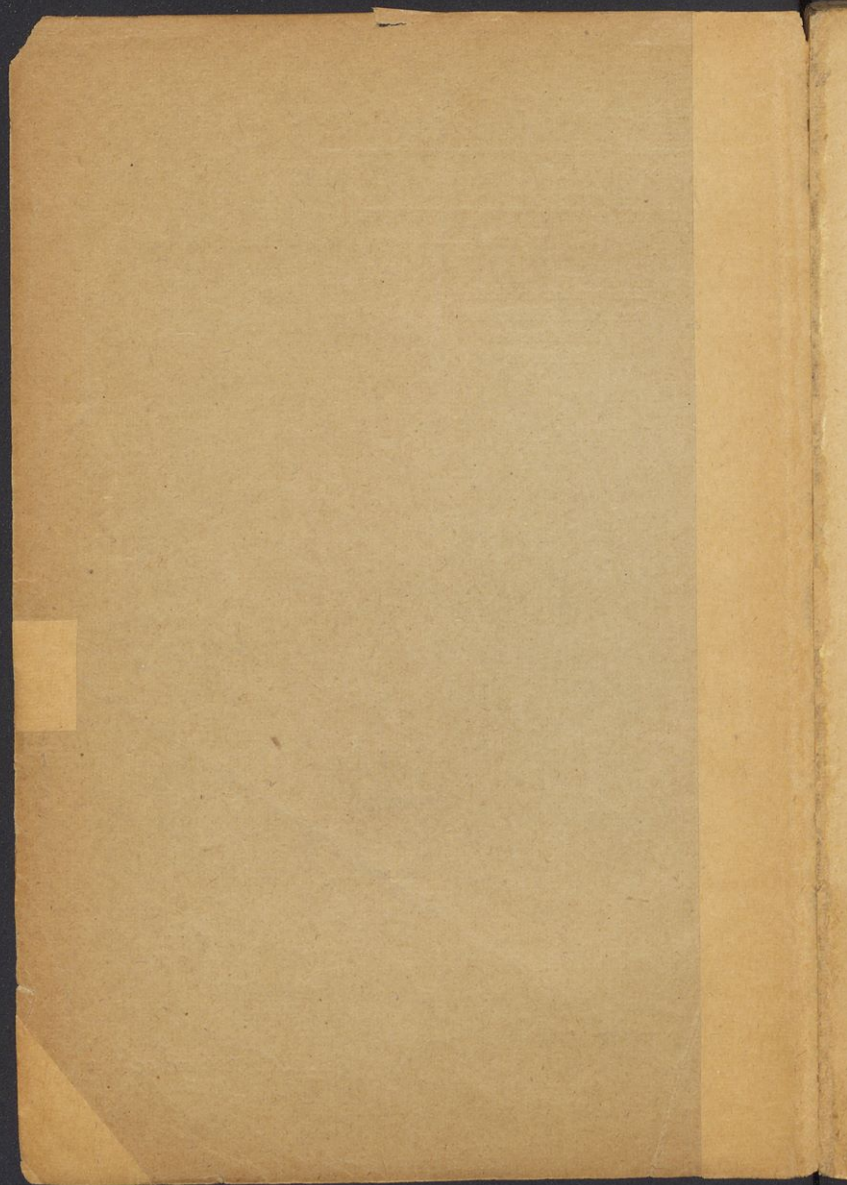
Herausgegeben im Auftrage
des k. k. Ministeriums
für Kultus und
Unterricht

*1906
Kruschitz-Fon*



A. k. Schulbücherverlag Wien

1917



Sammlung

der

Landesgesetze über das Volksschulwesen.

V. Teil:

Steiermark.

Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Erste, mit einem Sachregister versehene Auflage.



Preis 1 K 45 h.

K. k. Schulbücher-Verlag Wien.

1917.

45509

~~~~~  
Alle Rechte vorbehalten.  
~~~~~



S.P.R. 030059678

Abkürzungen.

AE.	= Allerhöchste Entschliehung	Mskull.	= Ministerium für Kultus und Unterricht
Al.	= Allerhöchst	ME.	= Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht
abGB.	= allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	MB.	= Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht
allg.	= allgemein	MVBl.	= Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht
Beh.	= Behörde	Nr.	= Nummer
BSch.	= Bürgerschule	OSchN.	= Ortschaftschulrat
BSchZ.	= Bezirksschulinspektor	o.	= oben
BSchN.	= Bezirksschulrat	öff.	= öffentlich
betr.	= betreffend	P.	= Punkt
E.	= Erlaß	PGS.	= Politische Gesetzsammlung
FM.	= Finanzministerium	Prov.GS.	= Provinzial-Gesetzsammlung
ff.	= und die folgenden	PSch.	= Privatvolkschule
G.	= Gesetz	pol.	= politisch
Hofb.	= Hofdekret	pol. SchV.	= politische Schulverfassung
Hofb.	= Hofammerdekret	RSBl.	= Reichsgesetzblatt
Hofzb.	= Hofkanzleidekret	RVG.	= Reichsvolkschulgesetz
J.	= Jahr	S., f.	= Siehe, siehe
JM.	= Justizministerium	SchulD.	= Schul- und Unterrichts-Ordnung
JGS.	= Justizgesetzsammlung	Stei.	= Steiermark
K.	= Kundmachung	StG.	= Strafgesetz
KE.	= Kaiserliche Entschliehung	u. a.	= und andere
KV.	= Kaiserliche Verordnung	u. f. w.	= und so weiter
LG.	= Landesgesetz	V.	= Verordnung
LGBl.	= Landesgesetzblatt	VBl.	= Verordnungsblatt
LBV.	= Lehrerbildungsanstalt	VSch.	= Volksschule
LBVA.	= Lehrerinnenbildungsanstalt	v.	= von
LSchZ.	= Landeschulinspektor	Z.	= Zahl
LSchN.	= Landeschulrat		
M.	= Ministerium		
MZ.	= Ministerium des Innern		
MföA.	= Ministerium für öffentliche Arbeiten		

V. 1) Steiermark.

Chronologische Zusammenstellung aller bisher für Steiermark
erlassenen Landesgesetze über das Volksschulwesen. 2)

Datum	G e g e n s t a n d	Nummer der Samml- ung	Seite
17. Aug. 1864	G., betr. das Schulpatronat und die Kosten- bestreitung für die Lokalitäten der VSch.; LGBL. Nr. 10	2 Ann. 5	30
8. Febr. 1869	G., betr. die Schulaufsicht; LGBL. Nr. 11, MVB. Nr. 6	1	7
4. Febr. 1870	G. zur Regelung der Errichtung, der Er- haltung und des Besuches der öff. VSch.; LGBL. Nr. 15, MVB. Nr. 42	2	22
4. Febr. 1870	G. zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öff. VSch. des Herzog- thumes Steiermark; LGBL. Nr. 17, MVB. Nr. 43	7	43
13. Okt. 1870	G., betr. die Errichtung des Schullehrer- Pensionsfondes für das Herzogthum Steiermark; LGBL. Nr. 58, MVB. Nr. 145	—	—
12. Dez. 1871	G., mit welchem im Nachhange zum § 49 des LG. v. 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 15, der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder teilweise auf die Bezirkskasse zu übernehmen; LGBL. Nr. 45, MVB. 1872, Nr. 1	—	—
13. Jän. 1872	G., mit welchem in Abänderung des § 35 des LG. v. 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 17, über die Rechtsverhältnisse des Lehr- standes die Bezüge des weiblichen Lehr- personales geregelt werden; LGBL. Nr. 3, MVB. Nr. 8	—	—

1) Durch ein Übersehen wurde das die LG. für Kärnten enthaltende Bändchen dieser Sammlung als IV. Teil bezeichnet, während das Bändchen mit den LG. für Steiermark als IV. Teil, das Bändchen mit den LG. für Kärnten aber als V. Teil zu bezeichnen gewesen wäre.

2) Gesetze, bei denen weder Nummer noch Seite angegeben ist, kommen in dieser Sammlung nicht vor.

Datum	Gegenstand	Nummer der Zamm- lung	Seite
22. Dez. 1872	G., die Aufteilung der Schulkonkurrenz- kosten betreffend; LGBL. Nr. 46, MVB. 1873, Nr. 7	3	35
18. Febr. 1873	G., betr. die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öff. BCh. zur Pensionskassa; LGBL. Nr. 14, MVB. Nr. 27	8	47
3. Mai 1874	G., betr. die Regulierung der Lehrergehälter und die Aufhebung des Schulgeldes für die öff. BCh.; LGBL. Nr. 52, MVB. Nr. 19	4	37
10. Nov. 1874	G., die Erhaltung der Mädchen-BCh. in Graz (innere Stadt) betreffend; LGBL. Nr. 48, MVB. Nr. 56	2 Anm. 1	24
16. Juni 1875	G., die Errichtung einer Mädchen-BCh. in Marburg betreffend; LGBL. Nr. 32, MVB. Nr. 27	2 Anm. 1	24
5. Juni 1876	G., betr. die Errichtung eines Landesschul- fonds für das Herzogtum Steiermark; LGBL. Nr. 24, MVB. Nr. 25	5	38
17. Mai 1877	G. über die Anstellung des Lehrper- sonales an öff. B. und BCh.; LGBL. Nr. 15, MVB. Nr. 13	9	48
3. März 1879	G., betr. die Errichtung einer Doppel-BCh. am rechten Murufer in Graz; LGBL. Nr. 7, MVB. Nr. 17	2 Anm. 1	24
11. Juli 1886	G., womit § 14, Abs. 8, und § 27, Abs. 13, 14 u. 15, des steiermärkischen LG. v. 8. Febr. 1869, LGBL. Nr. 11, und § 32 d. s. steiermärkischen LG. v. 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 15, abge- ändert werden; LGBL. Nr. 31, MVB. Nr. 53	1, 2	7, 22
1. April 1887	G., womit der § 3 des steiermärkischen LG. v. 5. Juni 1876, LGBL. Nr. 24, betr. die Errichtung eines Landeschulfonds, abge- ändert und der § 4 desselben Gesetzes außer Wirkamkeit gesetzt wird; LGBL. Nr. 25, MVB. Nr. 12	5	38

Datum	Gegenstand	Nummer der Samm- lung	Seite
1. April 1887	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. am linken Murufer in Graz; LGBL. Nr. 26, MVB. Nr. 13	2 Anm. 1	24
1. April 1887	G., die Errichtung einer Mädchen-Versch. in Leoben betreffend; LGBL. Nr. 27, MVB. Nr. 14	2 Anm. 1	24
25. Febr. 1888	G., womit der § 15 des steiermärkischen LG. v. 17. Mai 1877, LGBL. Nr. 15, über die An- stellung des Lehrpersonales an den öff. V- und Versch. abgeändert wird; LGBL. Nr. 18, MVB. Nr. 14	9	48
12. März 1888	G., womit der § 1 des LG. v. 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 15, abgeändert wird; LGBL. Nr. 23, MVB. Nr. 16	2	22
10. Dez. 1888	G., die Errichtung einer Mädchen-Versch. in der Wielandgasse zu Graz betreffend; LGBL. Nr. 61, MVB. 1889, Nr. 18	2 Anm. 1	24
10. Dez. 1888	G., betr. die Regelung der Personal- und Dienst- verhältnisse der der bewaffneten Macht ange- hörigen Lehrer und Unterlehrer an öff. V- u. Versch. mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Militär- oder Landsturmdienst- leistung; LGBL. Nr. 62, MVB. 1889, Nr. 19	14	75
14. Dez. 1888	G., mit welchem auf Grund des G. v. 17. Juni 1888, MVB. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunter- richtes an den öff. Versch. getroffen werden; LGBL. Nr. 60, MVB. 1889, Nr. 6	15	78
29. Dez. 1888	G., womit die §§ 5, 6 u. 10 des LG. v. 13. Okt. 1870, LGBL. Nr. 58, teils abge- ändert, teils außer Kraft gesetzt werden; LGBL. 1889, Nr. 3, MVB. 1889, Nr. 16	—	—
26. Jan. 1891	G., betr. die Einführung von Funktions- zulagen für die Leiter einklassiger öff. Versch.; LGBL. Nr. 19, MVB. Nr. 9	—	—
26. Jan. 1891	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in der Elisabethstraße und einer Mädchen- Versch. am Graben zu Graz; LGBL. Nr. 23, MVB. Nr. 12	2 Anm. 1	24

Datum	Gegenstand	Nummer der Samml- ung	Seite
26. Jän. 1891	G., betr. die Errichtung einer Knaben-VSch. in Marburg; LGBL. Nr. 24, MVB. Nr. 13	2 Anm. 1	24
11. Mai 1892	G., betr. die Errichtung einer Knaben-VSch. in Bruck an der Mur; LGBL. Nr. 15, MVB. Nr. 29	2 Anm. 1	24
20. Jän. 1893	G., betr. die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmtale aus dem Bezirks- vertretungsgebiete und Schulbezirke Gibis- wald und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutschlandsberg; LGBL. Nr. 6, MVB. Nr. 14	1 Anm. 1	13
26. Juni 1893	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-VSch. in Bruck an der Mur; LGBL. Nr. 20, MVB. Nr. 31	2 Anm. 1	24
8. Mai 1895	G., betr. die Errichtung einer Knaben-VSch. in der inneren Stadt Graz; LGBL. Nr. 66, MVB. Nr. 20	2 Anm. 1	24
23. Juni 1898	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-VSch. an der Elisabeth-VSch. im II. Bezirke der Stadt Graz; LGBL. Nr. 66, MVB. Nr. 41	2 Anm. 1	24
19. Sept. 1899	G., mit welchem das LG. v. 3. Mai 1874, LGBL. Nr. 32, betreffend die Regelung der Lehrergehalte an den öff. VSch., und die §§ 27 und 73 des LG. vom 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 17, zur Regelung der Rechts- verhältnisse des Lehrstandes an den öff. VSch. außer Wirksamkeit gesetzt werden; LGBL. Nr. 73, MVB. 1900, Nr. 18 . . .	10	51
23. Dez. 1901	G., mit welchem der vierte Abschnitt des LG. v. 4. Febr. 1870, LGBL. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öff. V- oder VSch. in Steier- mark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird; LGBL. 1902, Nr. 8, MVB. 1902, Nr. 13	11	55
23. Dez. 1901	G., betr. den Schullehrer-Pensions- fonds für das Herzogtum Steiermark; LGBL. 1902, Nr. 9, MVB. 1902, Nr. 14	6	40

Datum	Gegenstand	Nummer der Samml- ung	Seite
3. Jän. 1902	G., betr. die Errichtung einer allg. Mädchen- B- u. B Sch. in der Stadt Pettau; LGBI. Nr. 11, MVB. Nr. 15	2 Anm. 1	24
3. Okt. 1902	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-B Sch. in der Stadt Gilli; LGBI. Nr. 46, MVB. Nr. 54	2 Anm. 1	24
4. Nov. 1902	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-B Sch. in der Stadt Judenburg; LGBI. Nr. 62, MVB. 1903, Nr. 1	2 Anm. 1	24
15. Jän. 1904	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-B Sch. in der Stadt Voitsberg; LGBI. Nr. 20, MVB. Nr. 37	2 Anm. 1	24
2. März 1904	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-B Sch. in der Stadt Knittelfeld; LGBI. Nr. 41, MVB. Nr. 20	2 Anm. 1	24
26. Aug. 1904	G., mit welchem eine neue Disziplinarvor- schrift für die an einer öff. B- oder B Sch. in Steiermark angestellten Lehrpersonen er- lassen wird; LGBI. 1905, Nr. 65, MVB. 1905, Nr. 38	12	63
25. Juli 1905	G., betr. die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten; LGBI. Nr. 97, MVB. Nr. 52	13	70
30. Sept. 1907	G., mit welchem die §§ 24 und 27 des LG. v. 23. Dez. 1901, LGBI. 1902, Nr. 8, abge- ändert werden; LGBI. Nr. 68, MVB. 1908, Nr. 8	11	56
25. April 1909	G., mit welchem der § 5 des LG. v. 23. Dez. 1901, LGBI. 1902, Nr. 8, abgeändert wird; LGBI. Nr. 38, MVB. Nr. 21	11	56
26. Juli 1909	G., betr. die Errichtung einer Doppel-B Sch. in Fürstenfeld; LGBI. Nr. 57, MVB. Nr. 36	2 Anm. 1	24
17. Febr. 1914	G., mit welchem der Art. II. des LG. v. 10. Nov. 1874, LGBI. Nr. 48, abgeändert wird; LGBI. Nr. 36, MVB. Nr. 21	2 Anm. 1	24

Datum	Gegenstand	Nummer der Samm- lung	Seite
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in Graz, rechtes Murufer; LGBL. Nr. 48, MVB. 1916, Nr. 13 . . .	2 Ann. 1	24
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in Kottenmann; LGBL. Nr. 49, MVB. 1916, Nr. 14 . . .	2 Ann. 1	24
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in Würzschlag; LGBL. Nr. 50, MVB. 1916, Nr. 15 . . .	2 Ann. 1	24
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in Sachsenfeld; LGBL. Nr. 51, MVB. 1916, Nr. 16 . . .	2 Ann. 1	24
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Knaben-Versch. in Leoben; LGBL. Nr. 52, MVB. 1916, Nr. 17 . . .	2 Ann. 1	24
6. Mai 1914	G., betr. die Errichtung einer Mädchen-Versch. in Marburg; LGBL. Nr. 53, MVB. 1916, Nr. 18 . . .	2 Ann. 1	24
30. Dez. 1915	RB. über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren; RGBL. 1916, Nr. 1	6 Ann. 6	41

A. Gesetze, betreffend die Schulaufsicht.

Nr. 1.

Gesetz vom 8. Februar 1869, LGBl. Nr. 11, MVB. Nr. 6,
 wirksam für das Herzogtum Steiermark,
 betreffend die Schulaufsicht,
 samt dem

Gesetz vom 11. Juli 1886, LGBl. Nr. 31, MVB. Nr. 53,
 wirksam für das Herzogtum Steiermark,

womit § 14, Abs. 8, und § 27, Abs. 13, 14 und 15, des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, LGBl. Nr. 11, und § 32 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15 (— 2 —) abgeändert werden.¹⁾

(Die durch den Art. I des LG. v. 11. Juli 1886 abgeänderten § 14, Abs. 8, und § 27, Abs. 13, 14 und 15, wurden in den nachstehenden Text in der geänderten Fassung aufgenommen und durch Voranstellung eines * ersichtlich gemacht.)

Der durch den Art. II des LG. v. 11. Juli 1886 abgeänderte § 32 des LG. v. 4. Februar 1870 ist unter Nr. 2 abgedruckt.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten im Herzogtume Steiermark wird

a) in der Landeshauptstadt Graz ein Landesschulrat als oberste Landesbehörde;

b) in jedem Schulbezirke ein Bezirksschulrat;

c) für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrat bestellt (§ 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868).

§ 2. Die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen bleibt, unbeschadet des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes, der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

¹⁾ Dieses LG. wurde am 30. Juli 1886 kundgemacht.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft (§ 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868).

II. Der Ortsschulrat.

§ 3. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder teilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht und Leitung des Ortsschulrates.

§ 4. Die Schulgemeinde¹⁾ besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Teilen davon, deren Insassen zur Benützung bestimmter Schulen (Gemeindeschulen) gesetzlich verpflichtet (eingeschult) sind.

§ 5. Die Bildung und Abgrenzung einer Schulgemeinde steht auf Antrag des Bezirksschulrates — und nach Einvernehmung der beteiligten Ortsgemeinden — dem Landesschulrate zu.²⁾

§ 6. Der Ortsschulrat besteht:

a) aus dem Ortsschulinspektor;³⁾

b) aus dem Lehrer der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule, oder wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, dem Direktor oder ersten Lehrer;

c) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften;

d) aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen in den Ortsschulrat berufen werden. Wieviele Mitglieder des Ortsschulrates auf jede der beteiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landesschulrat.

§ 7. Der Ortsschulinspektor wird vom Bezirksschulrate ernannt.

Unterstehen dem Ortsschulrat mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrat.

Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrates mit beratender Stimme teil.

Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der Dienstälteste derselben in den Ortsschulrat.

1) S. Nr. 1, §§ 1, 5—11, 14 (P. 16, 17), 17, 22, 27 (P. 5); Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 9, 32, 35—38, 40—44, 53 (P. b), 55—57; Nr. 3, 5, § 7.

2) S. Nr. 3.

3) S. Nr. 1, §§ 7, 11, 13, 21, 33 (P. 1), 46; Nr. 2, § 27.

§ 8. Wählbar für den Ortsschulrat sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrate zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausschneiden aus dem Ortsschulrate zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrat kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrates war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrat oder der Tätigkeit in demselben wird mit einer Geldbuße bis ¹⁾ zu 200 K bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§ 9. Ort und Stunde der Wahl hat der Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde zu bestimmen und der politischen Behörde bekannt zu geben, welche einen Kommissär zur Wahl entsenden kann.

§ 10. Die Wahl ist in jeder Gemeinde von dem zu einer Sitzung einzuberufenden Gemeindeausschusse durch Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit erhält.

Im Falle als niemand diese erhält, ist zur engeren Wahl zu schreiten und es haben sich hierbei die Wähler auf jene Kandidaten zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Kandidaten ist immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder des Ortsschulrates.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11. Die Funktionsdauer des Ortsschulrates ist auf sechs Jahre bestimmt; wenn während dieser Zeit einzelne Mitglieder in Wegfall kommen, ist eine neue Ernennung, beziehungsweise Wahl für den Rest der Funktionsdauer vorzunehmen.

Nach drei Jahren tritt die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der von den Gemeinden gewählten Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Die Mitglieder des Ortsschulrates, dessen Konstituierung dem Bezirksschulrat anzuzeigen ist, wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrates den Vorsitz.

§ 13. Dem Ortsschulrate kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und

1) Im GBl. steht wohl irrtümlich: „bei“.

die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Im allgemeinen tritt der Ortsschulrat in den bisher bezugs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschul-aufsseher und Schulkonkurrenzausschüsse und es hat sich seine Tätigkeit auf alles zu erstrecken, was nach den lokalen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

§ 14. Insbesondere ¹⁾ hat derselbe

1. die Gehaltsbezüge der Lehrer festzustellen und anzuweisen und für deren Beschaffung zu rechter Zeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu sorgen; ²⁾

2. den Lokalschulfonds³⁾ sowie das Schulstiftungs-Vermögen, ⁴⁾ soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, ⁵⁾ die Schulgründe ⁶⁾ und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, ⁷⁾ für die Anschaffung und Instandhaltung der nötigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse ⁸⁾ Sorge zu tragen;

5. über die gesamten Kosten der Gemeindeschulen den Jahresvoranschlag festzustellen, gegen welchen jedem Beteiligten der Rekurs an den Bezirksschulrat durch 14 Tage offen steht; ⁹⁾

6. die der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

7. über alle für die Bedürfnisse der Gemeindeschulen verwalteten Vermögensschaften dem Bezirksschulrate Rechnung zu legen, gegen dessen Erledigung der Rekurs an den Landesschulrat durch einen Monat offensteht;

¹⁾ Hinsichtlich des Wirkungskreises des OSchR. s. auch Nr. 1, §§ 26, 27 (P. 12, 13, 15), 40 (P. 1), 44, 46; Nr. 2, §§ 11, 21, 25—27, 32, 36, 37, 40, 42, 57; Nr. 3, Art. 1; Nr. 7, § 36; Nr. 9, §§ 1, 2, 4, 5, 9; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 16.

²⁾ S. jetzt Nr. 5, §§ 9, 10; Nr. 10.

³⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 32, 36, 40—44, 57; Nr. 3, Art. 2, 4, 5, 7—9; Nr. 7, §§ 21—23; Nr. 13, §§ 8 (P. b), 11.

⁴⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 38, 39, 41 (P. c), 42; Nr. 5, § 7; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 15, § 7.

⁵⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 18), 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 11, 14—20, 35, 51, 57; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 29, 31.

⁶⁾ S. Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 24, 25, 31; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 22.

⁷⁾ S. Nr. 2, §§ 51, 52.

⁸⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 15), 27 (P. 5), 33 (P. 5); Nr. 2, §§ 51, 52.

⁹⁾ S. Nr. 2, §§ 36, 37, 57; Nr. 3, Art. 2—6.

* 8. die jährliche Schulbeschreibung ¹⁾ zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten und nach vorausgegangener Ermahnung der saumseligen Eltern oder deren Stellvertreter die Strafanträge bei Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches an den Bezirksschulrat zu stellen, welchem die Ausweise über die Schulverfäumnisse mit Schluß jedes Monates zur Einsicht vorzulegen sind; ²⁾

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Erteilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten ³⁾ des Lehrpersonals der Schule gegenüber sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. die Lehrer in Aufrechterhaltung der Schuldisziplin zu unterstützen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Tüchtigkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrat auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist;

15. Vorschläge über Lehrplan und Schulbücher sowie über die Unterrichtssprache ⁴⁾ zu erstatten;

16. die Schulgemeinde nach außen zu vertreten;

17. die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen;

18. die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Miete der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen ⁵⁾ und der für die Gemeindeschulen erforderlichen Räumlichkeiten ⁶⁾ sowie für die Beheizung und Beleuchtung ⁷⁾ der letzteren festzustellen und zu beschaffen.

§ 15. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrates sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder teilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in bezug auf sie dem Ortsschulrate die im § 14 unter 2 bis 8 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§ 16. Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

1) S. Nr. 2, §§ 21—24, 29, 30.

2) S. Nr. 1, § 27 (F. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34, 41 (F. g); Nr. 13, § 11.

3) S. Nr. 1, § 27 (F. 9); Nr. 12.

4) S. Nr. 1, §§ 27 (F. 6), 39.

5) S. Nr. 7, §§ 29—31, 33, 34.

6) S. die Anm. 5 auf Seite 10.

7) Nr. 2, §§ 20, 51.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 17. Die Beschlüsse des Ortsschulrates sind für die eingeschulten Ortsgemeinden bindend.

Der Vorsitzende hat dieselben auszuführen oder erforderlichenfalls wegen der Exekution sich an die politische Behörde zu wenden.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrates ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und ist verpflichtet, den Gegenstand an den Bezirksschulrat zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrates gehen an den Bezirksschulrat.

Dieselben sind bei dem Ortsschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 19. Kein Mitglied des Ortsschulrates darf an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 20. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrates einholen.

§ 21. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule ist der Ortsschulrat berufen.

Er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Teil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrates einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulratherr den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schule zu besuchen und von den Zuständen derselben Kenntnis zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrates berechtigt; die Befugnis, etwa notwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesamten Körperschaft zu.

§ 22. Die Mitglieder des Ortsschulrates haben auf ein Entgelt für die Beforgung der Geschäfte keinen Anspruch; für die damit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

III. Der Bezirksschulrat.

§ 23. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrate geführt.

§ 24. Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulrat zu bestellen. In der Regel ist der Sprengel einer Bezirksvertretung zugleich Schulbezirk.

Die Abänderung der Grenzen eines Schulbezirktes erfolgt durch ein Landesgesetz.¹⁾

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§ 25. Der Bezirksschulrat besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

c) aus einem Bezirksschulinspektor;

d) aus einem Fachmanne im Lehramte, der von den dauernd angestellten Lehrern des Bezirktes in einer Lehrerversammlung unter dem Voritze des Bezirksschulinspektors gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landesschulrates;

e) aus fünf Mitgliedern, welche von der Bezirksvertretung gewählt werden.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrate zur Folge.

Alle Wahlen gelten auf sechs Jahre.

Der Vorsteher der Bezirksbehörde ernennt für den Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter aus der Mitte des Bezirksschulrates für die Funktionsdauer desselben.

Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

1) S. das LG. v. 20. Jänner 1893, LGBl. Nr. 6, MVB. Nr. 14, durch welches die Ortsgemeinde St. Peter im Sulmtale aus dem Gebiete der Bezirksvertretung sowie aus dem Schulbezirke Gibiswald ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung sowie dem Schulbezirke Deutsch-Landsberg einverleibt wurde. Die Bestimmung des Zeitpunktes hiefür wurde einer von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse hinauszugebenden Verordnung überlassen.

§ 26. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrate zustehenden Funktionen ein Stadtschulrat zu bestellen. ¹⁾

Vorsitzender desselben ist der Bürgermeister; dessen Stellvertreter wird vom Stadtschulrate aus seiner Mitte durch Stimmmehrheit gewählt;

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 25 über die Bildung des Bezirksschulrates, mit der Ausnahme, daß die nicht ernannten Mitglieder des Stadtschulrates von der Gemeindevertretung und in der Landeshauptstadt Graz zwei Fachmänner von den dauernd angestellten Lehrern derselben aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 27. Dem Bezirksschulrate kommt in bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistriktsaufsehern zustand.

Insbesondere ²⁾ kommt demselben zu:

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden sowie den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung ³⁾ der bestehenden sowie über die Errichtung ⁴⁾ neuer Schulen, die Antragstellung über Aus- und Einschulungen, ⁵⁾ die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten ⁶⁾ der Volksschulen, die Richtigestellung und Bestätigung der Schulfassionen;

¹⁾ S. Nr. 3, Art. 11; Nr. 9, §§ 6—16; Nr. 10, Art. I, § 12.

²⁾ Hinsichtlich des Wirkungskreises des BSchR. s. auch Nr. 1, §§ 1, 5, 7, 12, 14 (P. 5, 7, 8, 14); 18, 21, 37 (P. 1), 40 (P. 1, 5), 44, 46; Nr. 2, §§ 20, 22, 24, 32, 42, 55, 57, 59—61; Nr. 3, Art. 1, 4, 10; Nr. 5, § 11; Nr. 7, §§ 36, 39, 80; Nr. 9, §§ 1, 3—16; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 3, 5, 6, 10, 16, 18, 24; Nr. 15, §§ 4, 6.

³⁾ S. Nr. 2, §§ 4, 12.

⁴⁾ S. Nr. 2, §§ 1—4, 7, 8, 12.

⁵⁾ S. Nr. 1, §§ 4, 5, 17; Nr. 2, §§ 1, 2, 9—11, 14, 21, 26, 32, 37, 64, 65; Nr. 3, Art. 1—4.

⁶⁾ S. Nr. 1, § 14 (P. 3, 18); Nr. 2, §§ 11, 14—20, 35, 51, 57; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 29, 31.

4. das Ueberaufsichtsrecht des Staates über die Lokalschulfonds ¹⁾ und Schulstiftungen, ²⁾ insoferne nicht dazu besondere Organe bestimmt sind;

5. die Obforge für die Schule und die Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Lehrmittel, ³⁾ der Gehalte (Dotationen) ⁴⁾ und der Versorgungsgebühren, insoferne diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind; ⁵⁾

6. die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache; ⁶⁾

7. die Anwendung der Zwangsmittel ⁷⁾ zur Durchführung der von ihm erlassenen Anordnungen in den gesetzlich bestimmten Fällen;

8. die provisorische Besetzung ⁸⁾ der an den Schulen erledigten Dienststellen;

9. die Untersuchung der Disziplinarfehler ⁹⁾ des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erfordernis die Antragstellung an den Landes Schulrat;

10. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirkslehrerkonferenzen ¹⁰⁾ und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

11. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

12. die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräte und die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben (§§ 6, 7, 12, 18, 21);

* 13. die Verhängung von Ordnungsbußen, und zwar entweder auf Grund der von dem Ortsschulrate erstatteten Strafanträge (§ 14, Absatz 8) oder aus eigener Initiative nach Maßgabe der Schulverfäumnisausweise bei Vernachlässigung des Schulbesuches nach dem durch den § 32 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870,

1) S. die Anm. 3 auf Seite 10.

2) S. Nr. 2, § 14 (P. 2, 7); Nr. 2, §§ 38, 39, 41 (P. c), 53 (P. b), 55, 56; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 15, § 7.

3) S. Nr. 1, § 14 (P. 4).

4) S. die Anm. 2 auf Seite 10.

5) S. jetzt Nr. 6, §§ 2, 3.

6) Nr. 1, §§ 14 (P. 15), 39; dann die §§ 6 u. 74 des NBG.

7) S. Nr. 1, § 8.

8) S. Nr. 9, §§ 14, 16; Nr. 11, Art. I, § 3; Nr. 14, § 2; Nr. 15, § 1.

9) Nr. 1, § 14 (P. 11, 13); Nr. 9, § 15; Nr. 11, Art. I, § 5;

Nr. 12,

10) S. Nr. 1, § 33; Nr. 2, § 54 (P. 3, 4); Nr. 5, § 9 (P. f, g).

LGBl. Nr. 15 (— 2 —), festgesetzten Ausmaße unter Freilassung des Refurjes an den Landesschulrat innerhalb der Fallfrist von vierzehn Tagen;

* 14. die Veranlassung von Schulvisitationen; ¹⁾

* 15. die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

* 16. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§ 28. Der Bezirksschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Beratung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen. Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrates einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe ²⁾ nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates gehen an den Landesschulrat. Dieselben sind beim Bezirksschulrat einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 30. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrates einholen.

§ 31. Der Minister für Kultus und Unterricht ernennt für einen oder mehrere Schulbezirke Bezirksschulinspektoren. ³⁾

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrates für die Dauer von sechs Jahren.

Das dem Staate nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und § 2 dieses Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt.

¹⁾ Nr. 1, §§ 2, 7, 21, 33, 34, 36.

²⁾ Im LGBl. steht irrig: „derselbe“.

³⁾ Nr. 1, §§ 25 (P. c, d), 26, 32—36; Nr. 12, Art. I, § 3.

§ 32. Volksschuldirektoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulklasse zu erteilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotieren, ¹⁾ berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erfordernis auf die Dauer dieser Funktion zu der zeitweise notwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Aushilfslehrer auf Kosten des Normalschulfonds beigegeben.

§ 33. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation an den Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Ratschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzu-
helfen.

Auch kommt ihm die Berufung und Leitung der Bezirkslehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschul-aufsäher ²⁾ ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen, ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme ³⁾ und Entlassung ⁴⁾ der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten ⁵⁾ der Lehrer der Schule gegenüber, dann auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel ⁶⁾ und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung ⁷⁾ der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule und auf die Besoldung der Lehrer.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

1) S. Nr. 2, §§ 6, 35—62; Nr. 3, 5.

2) S. Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 13, 21, 46; Nr. 2, § 27.

3) S. Nr. 2, §§ 10, 11, 25—27, 51.

4) S. Nr. 2, §§ 29—31.

5) S. die Anm. 9 auf Seite 15.

6) S. Nr. 1, §§ 14 (P. 4, 15), 27 (P. 5); Nr. 2, §§ 51, 52.

7) S. Nr. 1, §§ 14 (P. 3), 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 14—20, 51.

§ 34. Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrat unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind samt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landes Schulrate vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten ¹⁾ die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§ 35. Der Vorsitzende verteilt die einlangenden Geschäftstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

§ 36. Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln. Ebenso werden die Kosten für die laufende Geschäftsführung und Kanzleierfordernisse aus Staatsmitteln bestritten.

IV. Der Landesschulrat.

§ 37. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der Landesschulrat.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräte zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§ 38. Der Landesschulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei vom Landesauschusse gewählten Mitgliedern;
3. aus einem vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz gewählten Mitgliede;
4. aus einem Mitgliede der Statthalterei;
5. aus zwei Landesschulinspektoren;
6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen;
7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§ 39. Die im § 38 unter Z. 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt.

Einer der Landesschulinspektoren soll der slowenischen Sprache vollkommen mächtig sein.

¹⁾ S. Nr. 1, § 40 (Z. 4).

Die Funktionsdauer der im § 38 unter Z. 2, 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge der im § 38 unter 4 und 5 erwähnten Mitglieder werden im Verordnungswege festgesetzt. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

§ 40. Der Landesschulrat hat in Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenaufsicht.

Außerdem ¹⁾ kommt dem Landesschulrate zu:

1. die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht;

5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschulräte.

§ 41. Die Sitzungen des Landesschulrates sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrate mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beizuhören.

§ 42. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder erfordert.

¹⁾ Hinsichtlich des Wirkungskreises des SchM. s. auch Nr. 1, §§ 1, 5, 6, 14 (P. 7, 14), 25 (P. d), 26, 27 (P. 9, 13, 16), 29, 31, 34, 37; Nr. 2, §§ 18, 55, 57, 59, 60; Nr. 3, Art. 1, 4, 10; Nr. 4, Art. VII; Nr. 5, § 10; Nr. 6, § 18; Nr. 7, §§ 18, 39, 79; Nr. 9 §§ 6, 7, 9, 11—13, 15, 16; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 7, 12; Nr. 11, Art. I, §§ 2—5, 9, 21, 23; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 5—9, 16—18, 23—25; Nr. 13, §§ 1—3, 6; Nr. 15, §§ 4, 6.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und ist verpflichtet, darüber die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Landes Schulrates gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Sie sind beim Landes Schulrat einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 43. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landes Schulrates einholen.

§ 44. Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspektionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen sowie der Orts- und Bezirks Schulräte u. s. f. zu üben sind zunächst die Landes Schulinspektoren berufen, denen der Minister für Kultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstruktionen erteilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Funktionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landes Schulrates übertragen.

Die Inspektoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landes Schulrat Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landes Schulinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direkt an den Minister für Kultus und Unterricht zu berichten.

§ 45. Der Vorsitzende des Landes Schulrates verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 46. Sobald der Landes Schulrat, die Bezirks- und die Orts Schulräte konstituiert sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses

Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden, der Schuloberaufseher und der politischen Landesstelle an den Landeschulrat, die der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistriktaufseher an die Bezirksschulräte, endlich die der Ortsseelsorger, Ortsschul- aufseher und Schulkonkurrenzausschüsse an die Ortsschulräte über.

§ 47. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung ¹⁾ in Wirksamkeit und es werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 48. Mein Minister für Kultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ Dieses LG. wurde am 22. Februar 1869 kundgemacht.

B. Gesetze, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen.

Ar. 2.

Gesetz vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, MVB. Nr. 42,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen,

samt dem

Gesetze vom 11. Juli 1886, LGBl. Nr. 31, MVB. Nr. 53,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

womit § 14, Absatz 8, und § 27, Absatz 13, 14 und 15, des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, LGBl. Nr. 11 (— 1 —), und § 32 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, abgeändert werden,¹⁾

und dem

Gesetze vom 12. März 1888, LGBl. Nr. 23, MVB. Nr. 16,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

womit der § 1 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, geändert wird.²⁾

(Der durch den Art. II des LG. v. 11. Juli 1886 abgeänderte § 32 sowie der durch den Art. I des LG. v. 12. März 1888 abgeänderte § 1 des LG. v. 4. Februar 1870 wurden in den nachfolgenden Text in der geänderten Fassung aufgenommen und durch Voranstellung eines * ersichtlich gemacht.

Die durch den Art. I des LG. v. 11. Juli 1886 abgeänderten Bestimmungen des LG. v. 8. Februar 1869 sind unter Nr. 1 abgedruckt.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

¹⁾ Dieses LG. wurde am 30. Juli 1886 kundgemacht.

²⁾ Dieses LG. wurde am 9. April 1888 kundgemacht.

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Ausdehnung der Schulsprengel.

* § 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einsichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über 4 km entfernte Schule besuchen müssen (§ 59 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883).

§ 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die Ortsverhältnisse periodisch oder dauernd den Zugang zu einer Schule erschweren, ist ein Unterlehrer ¹⁾ derselben an einem dazu passenden Orte wenigstens für die ungünstige Jahreszeit zu bestellen oder im äußersten Falle wenigstens dreimal in der Woche zum Unterrichte an einen solchen Ort zu entsenden.

Eine solche Nottschule bildet einen Teil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§ 3. Sobald die Mittel derjenigen, denen die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, ²⁾ es irgend zulassen, ist die Nottschule durch eine selbständige Schule zu ersetzen.

Mädchenschulen.

§ 4. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ³⁾ ist die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

Weibliche Lehrkräfte.

§ 5. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

1) S. Nr. 7, § 34; dann Nr. 10, Art. I, § 1.

2) 3) S. Nr. 2, §§ 35—62; Nr. 3, 5.

Bürgerjchulen.

§ 6. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerjchulen zu errichten feien, ftellt die Landesgefeggebung von Fall zu Fall feft (§ 61 des Reichsgefeges vom 14. Mai 1869).¹⁾

Errichtung und Aufhebung der Schulen.

§ 7. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die notwendigen Volkjchulen (§§ 1, 6, 12), wo fie noch nicht befehen,

1) G. Nr. 2, §§ 7, 8, 13; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 8, 11; Nr. 11, Art. I, § 5; Nr. 15, §§ 1, 6. Bürgerjchulen wurden bisher errichtet: Durch das LG. v. 10. November 1874, LGBl. Nr. 48, MVB. Nr. 56, beziehungsweise das LG. v. 17. Februar 1914, LGBl. Nr. 36, MVB. Nr. 21, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Graz (innere Stadt); durch das LG. v. 16. Juni 1875, LGBl. Nr. 32, MVB. Nr. 27, eine öff. Volks- u. Bürgerjchule f. Mädchen in Marburg; durch das LG. v. 3. März 1879, LGBl. Nr. 7, MVB. Nr. 17, eine öff. Doppelbürgerjchule f. Knaben u. Mädchen in Graz (rechtes Murufer); durch das LG. v. 1. April 1887, LGBl. Nr. 26, MVB. Nr. 13, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Graz (linkes Murufer); durch das LG. v. 1. April 1887, LGBl. Nr. 27, MVB. Nr. 14, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Leoben; durch das LG. v. 10. Dezember 1888, LGBl. Nr. 61, MVB. 1889, Nr. 18 eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Graz (Wielandgaffe); durch das LG. v. 26. Jänner 1891, LGBl. Nr. 23, MVB. Nr. 12, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Graz (Elifabethstraße) und eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Graz (am Graben); durch das LG. v. 26. Jänner 1891, LGBl. Nr. 24, MVB. Nr. 13, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Marburg; durch das LG. v. 11. Mai 1892, LGBl. Nr. 15, MVB. Nr. 29, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Bruck a. d. Mur; durch das LG. v. 26. Juni 1893, LGBl. Nr. 20, MVB. Nr. 31, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Bruck a. d. Mur; durch das LG. v. 8. Mai 1895, LGBl. Nr. 66, MVB. Nr. 20, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Graz (innere Stadt); durch das LG. v. 23. Juni 1898, LGBl. Nr. 66, MVB. Nr. 41, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Graz (Elifabethstraße); durch das LG. v. 3. Jänner 1902, LGBl. Nr. 11, MVB. Nr. 15, eine öff. Volks- u. Bürgerjchule f. Mädchen in Pettau; durch das LG. v. 3. Oktober 1902, LGBl. Nr. 46, MVB. Nr. 54, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Gilli; durch das LG. v. 4. November 1902, LGBl. Nr. 62, MVB. 1903, Nr. 1, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Judenburg; durch das LG. v. 15. Jänner 1904, LGBl. Nr. 20, MVB. Nr. 37, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Voitsberg; durch das LG. v. 2. März 1904, LGBl. Nr. 41, MVB. Nr. 20, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Knittelfeld; durch das LG. v. 26. Juli 1909, LGBl. Nr. 57, MVB. Nr. 36, eine öff. Doppelbürgerjchule f. Knaben u. Mädchen in Fürftenfeld; durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 48, MVB. 1916, Nr. 13, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Graz (rechtes Murufer); durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 49, MVB. 1916, Nr. 14, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Rottenmann; durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 50, MVB. 1916, Nr. 15, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Mürzzufchlag; durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 51, MVB. 1916, Nr. 16, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Sachjenfeld; durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 52, MVB. 1916, Nr. 17, eine öff. Bürgerjchule f. Knaben in Leoben; durch das LG. v. 6. Mai 1914, LGBl. Nr. 53, MVB. 1916, Nr. 18, eine öff. Bürgerjchule f. Mädchen in Marburg.

ohne unnötigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§ 8. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind unter Zuziehung aller Beteiligten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen [§ 27, P. 3, des LG. vom 8. Februar 1869 (— 1 —)]. Die Erhebungen hierüber bilden die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§ 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel ¹⁾ zuzuwiesen, welchen die zu derselben ²⁾ eingeschulerten Ortschaften, Ortschaftsteile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindeteile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§ 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§ 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung des Ortsschulrates zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§ 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Klassen in parallele Abteilungen zu trennen genötigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu teilen.

§ 13. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht, und zwar nur wieder geschlossen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen (§ 1, 6 und 12) nicht mehr vorhanden sind.

Beschaffenheit der Schulhäuser und deren Einrichtung.

§ 14. Das Schulhaus ³⁾ soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle und der Aus-

¹⁾ S. Nr. 1, §§ 4, 5, 17, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—3, 10, 11, 14, 21, 26, 32, 37, 64, 65; Nr. 3, Art. 1—4.

²⁾ Im LGBl. steht irrig: „denselben“.

³⁾ Nr. 1, §§ 14 (P. 3, 18), 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 11, 14—20, 35, 51, 57; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 29, 31.

führung des Baues ist alles zu vermeiden, was schädlich für die Gesundheit oder störend auf den Unterricht wirken könnte. Eben-erdige Schulgebäude müssen mindestens 0'63 m über dem Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde.

§ 15. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 3'8 m, für jedes Kind einen Flächenraum von 0'6 m² besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für freie Zugänge zu den Bänken, für die Schultafel, das Lehrpult und einen Kasten darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen oder allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Verminderung der Höhe bis zu 3'2 m zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers¹⁾ dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 16. Die Schulbänke müssen so eingerichtet sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht sind.

§ 17. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 1'9 m breit sein und erstere nie aus Spitzstufen bestehen.

Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullokalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz und in Landgemeinden nach Tunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen (§ 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

¹⁾ S. Nr. 1, § 14 (R. 18); Nr. 7, §§ 26, 29—31, 33, 34; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 17.

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Teile sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung des Landes-
schulrates erlassen wird.

Diese Verordnung wird zugleich bestimmen, wie die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung und bei Überwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung vorzugehen haben.

§ 19. Die bereits bestehenden Schulhäuser und deren Einrichtung sind nach Möglichkeit und jedenfalls bei Um- und Zubauten nach den Vorschriften der vorstehenden §§ 14 bis 17 zu umstalten.

§ 20. Der Bezirksschulrat bestimmt das Maß des Bedarfes für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, ¹⁾ indem er für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Lage derselben das Mindestefordernis feststellt, unter welches bei der Bemessung der bezüglichen Ausgaben nicht herabgegangen werden darf.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

Evidenzhaltung über die Schulpflichtigen.

§ 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt der Ortsschulrat die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied der Konfession und Heimatberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder zu diesem Ende eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Ordnungsbuße zu belegen.

§ 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches dem Bezirksschulrate vorzulegen ist.

§ 23. Ein solches Verzeichnis ist auch bezüglich jener Kinder vorzulegen, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen. ²⁾

¹⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 18), 33 (P. 3); Nr. 2, § 51.

²⁾ S. hierzu die §§ 94 u. 96 (P. b) der Gewerbeordnung (Kundmachung des SM. im Einvernehmen mit dem NK. v. 16. Aug. 1907, RGBl. Nr. 199).

§ 24. Dem Bezirksschulrate steht es zu, über jene Tatsachen, welche die in den §§ 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 25. Ist ein Kind, bezüglich dessen ein Befreiungsgrund (§§ 22, 23) nicht eintritt, binnen der ersten 14 Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat der Ortsschulrat die Eltern oder deren Stellvertreter unter Androhung einer Ordnungsbuße aufzufordern, binnen drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule zu bewerkstelligen.

§ 26. Wenn dem Ortsschulrate während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, so hat er die Mitteilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten.

Erhält er Kenntniß von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat er dasselbe sofort in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§ 22 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes vorzugehen.

§ 27. Der Ortsschul-aufscher prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulver säumnisse. Nach Maßgabe derselben ¹⁾ schreitet der Ortsschulrat gegen die nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulver säumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleich zu halten.

§ 28. Auch gegen Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen und dergleichen Unternehmungen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder ²⁾ nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, ist mit der Verhängung von Ordnungsbußen vorzugehen.

§ 29. In den Listen des Ortsschulrates sind die Namen der schulpflichtigen Kinder solange fortzuführen, bis der Besitz der notwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatlehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht nachgewiesen erscheint (§ 21 und 72 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 30. Von der Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich an einer höheren Schule befinden oder deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

1) Im G. B. steht irrig: „derselben“.

2) S. die Ann. 2 auf Seite 27.

§ 31. Eltern oder deren Stellvertreter, welche, außer dem Falle des § 30, Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses (§ 29) von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Abndungen, welche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen, wenn sie die bei ihnen beschäftigten Kinder ¹⁾ vom Schulbesuche abhalten.

Ordnungsbußen.

* § 32. Die nach den vorstehenden §§ 21, 25 bis 28, 31, zu verhängenden Ordnungsbußen ²⁾ sind vom Bezirkschulrate von 2 bis zu 40 K zu bemessen und im Falle der Uneinbringlichkeit in Einschließung von 12 Stunden bis zu 4 Tagen umzuwandeln.

Die Geldbußen fallen dem Ortsschulfonds jener Schulgemeinde zu, in welcher die betreffenden Schüler eingeschult sind.

§ 33. Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen die Verhängung einer Ordnungsbuße gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Abndungen beharrlich ihren Obliegenheiten in betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Die Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder dabei zu beschäftigen, ³⁾ verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Schulen.

§ 35. Die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen ist zunächst eine Angelegenheit der Gemeinden (§ 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie haben insbesondere die sachlichen Bedürfnisse ⁴⁾ derselben zu bestreiten.

¹⁾ S. die Anm. 2 auf Seite 27.

²⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34, 41 (P. g); Nr. 13, § 11.

³⁾ S. die Anm. 2 auf Seite 27.

⁴⁾ S. Nr. 1, §§ 14 (P. 5, 18), 17, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 14—20, 37, 38, 40, 51, 57; Nr. 5, § 7.

§ 36. Die Bezüge des Lehrpersonals¹⁾ sind in der Regel aus dem Bezirksschulfonds²⁾ zu decken.

Es steht jedoch dem Ortsschulrate zu, mit Rücksicht auf die Zuflüsse des Ortsschulfonds und die Steuerfähigkeit der Schulgemeinde sämtliche Lehrerdotationen auf den Ortsschulfonds zu übernehmen.

§ 37. Wenn zu einer Volksschule mehrere Ortsgemeinden oder Teile derselben eingeschult sind,³⁾ so wird das Verhältnis, in welchem dieselben zu den Schullasten beizutragen haben, im Wege des Übereinkommens⁴⁾ derselben geregelt.

Kommt ein solches Übereinkommen nicht zu stande, so entscheidet über die Aufteilung der Ortsschulrat.

Gegen diese Entscheidung steht jeder der beteiligten Ortsgemeinden der Rekurs an den Landesauschuß zu.

§ 38. Sobald nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Körperschaften aus dem Gesetze, aus einem Vertrage oder sonstigen Rechtstitel zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst Einkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtet sind, haben diese Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu verbleiben.⁵⁾

1) C. Nr. 1 §§ 14 (P. 1), 27 (P. 5), 33 (P. 6); Nr. 2, §§ 38, 54 (P. 1, 3, 4); Nr. 4, Art. VII, IX; Nr. 5, § 9 (P. a—d, f, g); Nr. 6, § 4; Nr. 7, 8, 9, §§ 2, 13, 15, 16; Nr. 10, 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 12, Art. I, § 25; Nr. 13, §§ 2, 5, 9; Nr. 14, § 6; Nr. 15, §§ 5, 6.

2) C. jetzt Nr. 5, § 9.

3) C. Nr. 1, §§ 1, 4—11, 14 (P. 16, 17), 17, 22, 27 (P. 5); Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 9, 32, 35—38, 40—44, 53 (P. b), 55—57; Nr. 3, 5, § 7.

4) C. Nr. 3, Art. 3.

5) C. hierzu die §§ 1 bis 4 des LG. v. 17. August 1864, LGBl. Nr. 10, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, die lauten:

„§ 1. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat, demzufolge der Pfarrpatron als solcher auch Schulpatron ist, hat samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht; sie können jedoch im Einverständnisse der Berechtigten und Verpflichteten, insofern dies der rechtlichen Natur des bestehenden Verhältnisses nicht widerspricht, und unter Zustimmung der Landesregierung aufgehoben werden.

§ 2. Die durch die MB. v. 15. Dezember 1848, RGBl. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Dominien als Patronen und Grundobrigkeiten zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

Ein Erzápananspruch für die bisherige Beistellung darf in keinem Falle erhoben werden.

§ 3. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miete, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Lokalitäten sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miete der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§ 1), die hiefür gewidmeten Lokalfonds und Stiftungen oder solche physische oder moralische Personen,

§ 39. Wenn stiftungsgemäß ¹⁾ oder auf Grund von Privatrechtstiteln ²⁾ einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter tunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung zu wahren.

Ortschulfonds.

§ 40. Für jede Schulgemeinde ist ein Ortschulfonds ³⁾ zu bilden, der vom Ortschulrate verwaltet wird [§ 14 des LG. vom 8. Februar 1869 (— 1 —)].

§ 41. Die Zuflüsse des Ortschulfonds sind:

- a) freiwillige Gaben zu den Zwecken desselben;
- b) Erbschaften oder Legate zu denselben Zwecken;
- c) Stiftungen für eine oder mehrere Schulen der Schulgemeinden;
- d) die Zuschüsse der Gemeinden (§§ 35 und 36);
- e) die Beiträge von einzelnen Personen oder Körperschaften nach Maßgabe des § 38;
- f) ⁴⁾
- g) die zugewiesenen Geldbußen (§ 31); ⁵⁾
- h) andere, durch besondere Gesetze für den Ortschulfonds bestimmte Beiträge.

§ 42. Die Widmungen der im § 41, lit. a, b, c, bezeichneten Zuflüsse des Ortschulfonds sind streng aufrecht zu erhalten und es haften für die Aufrechthaltung dieser Widmungen die Verwalter des Ortschulfonds solidarisch.

Die Oberaufsicht über die Ortschulfonds und Schulstiftungen führt der Bezirksschulrat [§ 27, Abj. 4, des LG. vom 8. Februar 1869 (— 1 —)].

welche hiezu durch privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§ 4. Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen, oder kann aus denselben nur die Übernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Teil der zu deckenden Kosten zu tragen."

1) S. Nr. 1, §§ 14 (P. 2, 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 38, 41 (P. c), 42, 53 (P. b), 55, 56; Nr. 5, §§ 2 (P. c), 7; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 15, § 7.

2) S. Nr. 1, § 14 (P. 7); Nr. 2, §§ 38, 41 (P. a, b, e), 42—44, 53 (P. a, c), 55, 56, 59; Nr. 5, §§ 2 (P. c, d), 7; Nr. 6, §§ 2, 3 (P. f), 16; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 13, § 8 (P. d); Nr. 15, § 7.

3) S. Nr. 1, §§ 14 (P. 2, 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 32, 36, 41—44, 57; Nr. 3, Art. 2, 4, 5, 7—9; Nr. 7, §§ 21—23; Nr. 13, §§ 8 (P. b), 11.

4) Die auf das Schulgeld sich beziehenden Bestimmungen des § 41, lit. f, der §§ 45 bis 52 sowie des § 53, lit. d, wurden durch den Art. VIII des LG. vom 3. Mai 1874 (— 4 —) aufgehoben.

5) S. Nr. 13, § 11.

§ 43. Ist eine in den Ortsschulfonds fließende freiwillige Gabe (§ 41, lit. a, b) ohne nähere Angabe einer Widmung nur im allgemeinen für Schulzwecke bestimmt, so ist der geleistete Betrag, wenn er 200 K übersteigt, zu kapitalisieren.

§ 44. Für jeden Ortsschulfonds ist ein Gedenkbuch zu halten, und sind in dasselbe der mit Schluß des Jahres bestehende Kapitalstand sowie die Namen der Personen einzutragen, welche den Kapitalstand vermehrt haben.

Schulgeld.

§ 45 bis 50¹⁾

§ 51. Neben dem Schulgelde²⁾ darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere für die einzelnen Kinder nötigen Lehrmittel sind durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde beizuschaffen, welche das Schulgeld zu bezahlen hat.³⁾

§ 52. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder teilweise Schulgeldebefreiung (§ 48) bewilligt⁴⁾ oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 51) beigebracht wurde, in der Gemeinde ihres Aufenthaltes nicht heimatberechtigt, so kann diese Gemeinde den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatortes beanspruchen.

Bezirksschulfonds.⁵⁾

§ 53. Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulfonds zu bilden (§ 64 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Zuflüsse des Bezirksschulfonds sind:

- a) freiwillige Gaben zu den Zwecken desselben;
- b) Stiftungen, Erbschaften und Legate für die aus dem Bezirksschulfonds erhaltenen Schulen oder für die Schulen mehrerer Schulgemeinden des Bezirkes;

¹⁾ ²⁾ S. die Anm. 4 auf Seite 31.

³⁾ Nach § 46 des UG. v. 4. Febr. 1870, UGBl. Nr. 15 (— 2 —) hatte das Schulgeld die Gemeinde einzugeben und abzuführen, in welcher sich die Schule befindet. Den Auslaß des Schulgeldes für befreite Kinder hatte nach § 48 des bezogenen Gesetzes die Gemeinde zu ersetzen, in welcher sich das Kind aufhält. S. auch die Anm. 4 auf Seite 31.

⁴⁾ S. die Anm. 4 auf Seite 31.

⁵⁾ Die Bezirksschulfonds wurden durch das UG. v. 5. Juni 1876 (— 5 —) aufgehoben. S. Nr. 5, §§ 1, 11, 12.

- c) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträge einzelner Personen oder Körperschaften;
 d)¹⁾
 e) die Zuschüsse aus der Bezirkskasse;
 f) Zuschüsse aus Landesmitteln;
 g) andere, durch besondere Gesetze für den Bezirksschulfonds bestimmte Beiträge.

§ 54. Aus dem Bezirksschulfonds sind zu bestreiten;

1. die Lehrerdotation;
2. die Dotation der Lehrerbibliothek;
3. die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerkonferenzen, einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;
4. die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirkskonferenzen zu den Landeslehrerkonferenzen.

§ 55. Die Widmungen der im § 53, lit. a und b, bezeichneten Zuflüsse des Bezirksschulfonds sind streng aufrecht zu erhalten und es haften für die Aufrechthaltung dieser Widmungen die Verwalter des Bezirksschulfonds solidarisch.

Die Oberaufsicht über die Bezirksschulfonds und Stiftungen steht unmittelbar dem Landes Schulrate zu.

§ 56. Wenn die im § 53, lit. a und b, bezeichneten Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für die laufenden Auslagen gestattet sind, so sind sie zu kapitalisieren.

§ 57. Der Bezirksschulrat kann mit Genehmigung des Landes Schulrates und ebenso der Ortsschulrat mit Genehmigung des Bezirksschulrates das Stammvermögen des Schulfonds für Schulbaukosten verwenden, jedoch sind die dafür verwendeten Beträge von den Baupflichtigen in Jahresraten an den Schulfonds rückzuersetzen und bis dahin landesüblich zu verzinsen.

§ 58. Sind die Jahresauslagen des Bezirksschulfonds durch dessen andere Jahreseinkünfte nicht vollständig gedeckt, so ist der Abgang aus der Bezirkskasse zu decken (§ 53, lit. e). Die hierzu erforderlichen Zuflüsse sind in vierteljährlichen Raten vorhinein an den Bezirksschulfonds abzuführen.

§ 59. Der Bezirksschulrat hat über die Einkünfte und Auslagen des Bezirksschulfonds einen Jahresvoranschlag festzustellen und dem Bezirksausschusse rechtzeitig mitzuteilen. Gegen den Voranschlag des Bezirksschulrates steht sowohl dem Bezirksausschusse als auch den sonstigen Beitragspflichtigen (§ 53, lit. e) der Rekurs an den Landes Schulrat zu [§ 40 des UG. vom 8. Februar 1869 (— 1 —)].

¹⁾ S. die Anm. 4 auf Seite 31.

§ 60. Der Bezirksschulfonds ist vom Bezirksschulrate zu verwalten und darüber jährlich Rechnung zu legen.

Diese Rechnung ist durch den Bezirksausschuß mit dessen allfälligen Bemerkungen an den Landesschulrat zu leiten.

§ 61. Müßte die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 58) zu entsprechen, um mehr als 10% des Ordinariums der direkten Steuern erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Der Jahresvoranschlag über die Bezirksumlagen ist in diesem Falle dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Landesschulfonds.

§ 62. Bis die Verhältnisse des Landesschulfonds durch ein besonderes Gesetz ¹⁾ geregelt sind, werden die für den Zweck der Volksschulen erforderlichen Zuflüsse aus Landesmitteln durch den Jahresvoranschlag über den Landesfonds festgestellt.

Übergangsbestimmungen.

§ 63. Die demals bestehenden, nicht organisierten öffentlichen Volksschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als notwendig erscheint, aufzulassen.

§ 64. Die bestehende Einteilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision zu unterziehen.

§ 65. Bis zum Beginne des Schuljahres 1870/71 ist die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftsteile, Weiler und Einschichten des Landes durchzuführen.

Schlußbestimmungen.

§ 66. Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ²⁾ treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§ 67. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

¹⁾ S. jetzt Nr. 5.

²⁾ Dieses G. wurde am 8. März 1870 kundgemacht.

Nr. 3.

Gesetz vom 22. Dezember 1872, LGBL. Nr. 46, MVB. 1873,
Nr. 7,

gültig für das Herzogtum Steiermark,

die Aufteilung der Schulkonkurrenzkosten betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Über die Abgrenzung des Schulsprenghels ¹⁾ einer jeden öffentlichen Volksschule [§ 9 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBL. Nr. 15 (— 2 —)] ist vom Landesschulrate eine Einschulungsurkunde auszufertigen. In dieser Urkunde sind alle Gemeinden, Ortschaften, Ortschaftsteile oder Häuser zu bezeichnen, welche in den Schulsprenghel eingeschult werden.

Im Falle der Änderung eines Schulsprenghels ist eine neue Einschulungsurkunde auszufertigen.

Dem Landesauschusse und dem betreffenden Bezirks- und Ortschaftschulrate ist je ein Exemplar der Einschulungsurkunde zu übergeben.

Art. 2. In welchem Verhältnisse die ganz oder teilweise eingeschulten Gemeinden ²⁾ zu den unbedeckten, im Jahresvoranschlage festgestellten Ausgaben des Ortschafts fonds beizutragen haben, wird durch den Aufteilungsmaßstab bestimmt, welcher für jede öffentliche Volksschule nach Art. 3 und 4 festzustellen, bei Änderungen des Schulsprenghels zu berichtigen und auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Gemeinden nach je fünf Jahren zu erneuern ist.

Art. 3. Den beteiligten Ortsgemeinden steht es frei, diesen Aufteilungsmaßstab durch ein Übereinkommen festzustellen [§ 37 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBL. Nr. 15 (— 2 —)].

Sollte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein solches Übereinkommen noch nicht zustande gekommen sein, so hat der Ortschaftschulrat den Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnisse der direkten Steuern samt allen landesfürstlichen Zuschlägen des Schulsprenghels festzustellen.

Art. 4. Zu dem Ende hat der Ortschaftschulrat die auf den Schulsprenghel entfallenden direkten Steuern (die Hausklassen-, Hauszins- und Grundsteuer, dann die Erwerb- und Einkommensteuer) zu erheben und nach Verhältnis dieser Steuer samt allen landesfürstlichen Zuschlägen die Prozente zu bestimmen, welche jede der

¹⁾ S. die Anm. 1 auf Seite 25.

²⁾ S. die Anm. 3 auf Seite 30.

betheiligten Gemeinden zu den Kosten des Ortsschulfonds beizutragen hat.

Eine Abschrift dieses Aufteilungsmaßstabes ist dem Vorsteher jeder der beteiligten Ortsgemeinden zuzustellen, denen dagegen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Landesauschuß freisteht.

Je ein Exemplar des durch Übereinkommen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellten Aufteilungsmaßstabes ist auch dem Landeschulrate, dem Landesauschusse und dem Bezirksschulrate vorzulegen.

Art. 5. Spätestens im Monate Oktober jedes Jahres hat der Ortsschulrat nach Feststellung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Ortsschulfonds für das folgende Jahr die Aufteilung des allfälligen Abganges auf die beteiligten Gemeinden vorzunehmen.

In der ersten Hälfte des Monates November ist die auf jede Ortsgemeinde aufgeteilte Beitragsziffer vom Ortsschulrate dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Beifaze bekanntzugeben, daß gegen dieselbe die Beschwerde an den Landesauschuß durch 14 Tage offen stehe.

Art. 6. Der Gemeindevorsteher hat den Schulbeitrag nach dem Ansatze des Ortsschulrates in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde auch dann aufzunehmen, wenn er den Rekurs dagegen ergriffen hat.

Art. 7. Die Schulbeiträge sind von der Gemeinde vierteljährig vorhinein in gleichen Raten an den Ortsschulfonds abzuführen.

Geschieht dies nicht pünktlich, so hat die politische Behörde auf Ansuchen des Ortsschulrates gegen die Gemeinde und auf deren Kosten die Sequestration zu verhängen.

Art. 8. Wenn der Ortsschulrat Auslagen für Erwerbung von Realitäten, für Neu- oder Zubauten beschlossen hat, zu deren Deckung die Umlage einer Gemeinde auf mehr als 60% der gesamten direkten Steuern samt allen landesfürstlichen Zuschlägen erhöht werden müßte, so ist der Gemeindeausschuß berechtigt, den auf die Gemeinde entfallenden Betrag für solche Erwerbungen, Neu- oder Zubauten in nicht mehr als 20 Jahresraten an den Ortsschulfonds abzuführen, ist aber verpflichtet, die Raten landesüblich zu verzinsen.

Kommt hierüber zwischen der Gemeinde und dem Ortsschulrate ein Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahl der Raten sowie über den Zinsfuß der Landesauschuß.

Bleibt die Gemeinde mit einer Kapitals- oder Zinsrate über einen Monat im Rückstande, so ist wie im Falle des Art. 7 die politische Sequestration zu verhängen.

Art. 9. Im Falle als eine oder mehrere Ortsgemeinden von dem im vorstehenden Art. 8 eingeräumten Rechte der Ratenzahlung Gebrauch machen, hat der Ortsschulrat die erforderlichen Summen durch Anleihen zu beschaffen und ist berechtigt, für Kapital und

Zinsen das Stammvermögen und die Einkünfte des Ortschaftsfonds zu verpfänden. Die diesfalls auszufertigenden Schulburlunden bedürfen aber der Bestätigung des Landesauschusses.

Art. 10. Bleibt im Falle des vorstehenden Art. 9 der Ortschaftsfonds mit einer Kapitals- oder Zinsenrate über einen Monat im Rückstande, so ist über denselben und auf dessen Kosten für die Dauer des Säumnisses auf Begehren des Darlehengebers von der politischen Behörde die Sequestration zu verhängen.

Von jeder solchen Sequestration ist der betreffende Bezirkschulrat und der Landeschulrat zu verständigen.

Art. 11. Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ¹⁾ sind diejenigen Städte ausgenommen, welche ein besonderes Gemeindestatut besitzen.

Art. 12. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Unterrichtes und des Innern beauftragt.

Nr. 4.

Gesetz vom 3. Mai 1874, LGBI. Nr. 32, MVB. Nr. 19,
wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Regulierung der Lehrergehälter und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen. ²⁾

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I bis VI ³⁾

Art. VII. Die Bezüge für Supplierungen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesauschusse und dem Landeschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Unterrichtsministeriums unterliegt.

Art. VIII. Vom 1. Oktober 1874 angefangen darf für die öffentlichen Volksschulen Steiermarks kein Schulgeld mehr vorgeschrieben werden.

Art. IX. Für die Aufbringung der Lehrerbezüge gelten — von der Aufhebung des Schulgeldes abgesehen — die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen; müßte aber die Bezirksumlage ⁴⁾, um den Anforderungen dieses Gesetzes sowie des § 58 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBI. Nr. 15 (— 2 —), zu entsprechen, um mehr als 7% der gesamten direkten Steuern (einschließlich der

¹⁾ Dieses LG. wurde am 30. Jänner 1873 kundgemacht.

²⁾ Dieses LG. wurde am 26. Mai 1874 kundgemacht.

³⁾ Die Art. I bis VI dieses LG. wurden durch den Art. I des LG. v. 19. September 1899 (— 10 —) aufgehoben.

⁴⁾ S. jetzt Nr. 5, §§ 2 (P. b), 5.

landesfürstlichen Zuschläge) erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

In diesem Falle ist dem Landesauschusse das steueramtliche Zertifikat über die Steuervorschreibung des dem Verwaltungsjahre vorgehenden Jahres zur Einsicht und der Jahresvoranschlag für die Bezirksumlage zur Genehmigung vorzulegen.

Die erwähnte Berechnungsart des siebenprozentigen Bezirkszuschusses gilt schon für das Verwaltungsjahr 1874.

Art. X. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 5.

Gesetz vom 5. Juni 1876, LGBl. Nr. 24, MVB. Nr. 25,
betreffend die Errichtung eines Landesschulfonds für das Herzogtum
Steiermark,

samt dem

Gesetze vom 1. April 1887, LGBl. Nr. 25, MVB. Nr. 12,

womit der § 3 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, LGBl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landesschulfonds, abgeändert und der § 4 desselben Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wird.¹⁾

(Der durch den Art. I. des LG. v. 1. April 1887 abgeänderte § 3 des LG. v. 5. Juni 1876 wurde in den nachfolgenden Text in der geänderten Fassung aufgenommen und durch Voranstellung eines * ersichtlich gemacht.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In Ausführung des § 64 des Reichsvolkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, wird ein Landesschulfonds²⁾ gebildet, dagegen haben die bisher bestehenden Bezirkschulfonds gleichzeitig aufzuhören.

§ 2. Der Landesschulfonds besteht aus:

a) Zuschüssen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-pensionsfonds;

b) Zuschüssen der Bezirkskassen;

c) sonstigen Zuflüssen, als: freiwillige Gaben, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen;

d) den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträgen einzelner Personen oder Körperschaften;

e) den Gebahrungsüberschüssen des steiermärkischen Normal-schulfonds;

f) Zuschüssen des steiermärkischen Landesfonds.

¹⁾ Dieses LG. wurde am 24. April 1887 kundgemacht.

²⁾ E. Nr. 2, § 62; Nr. 5, 6, § 17; Nr. 7, §§ 21—23; Nr. 9, § 15; Nr. 12, Art. I, § 10; Nr. 14, § 6; Nr. 15, § 7.

* § 3. Der allgemeine steiermärkische Schullehrerpensionsfonds hat von seinen Einkünften, insoweit sie nicht zu den nach §§ 4, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 1870, *LGBl.* Nr. 58, ¹⁾ für den Schullehrerpensionsfonds zu kapitalisierenden Zuflüssen gehören, allmonatlich jenen Teil an den Landeserschulfonds abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit entbehrlich erscheint.

§ 4. ²⁾

§ 5. Die Zuschüsse der Bezirkskassen bestehen in 7% der gesamten direkten Steuern (einschließlich der landesfürstlichen Zuschläge) des Schulbezirkes.

Diese Zuschüsse sind in monatlichen Raten zu leisten, durch die k. k. Steuerämter einzuhoben und für den Landeserschulfonds zu verrechnen.

§ 6. Die Ergebnisse des steiermärkischen Normalschulfonds und seine Zuflüsse sind in dem nach Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen verbleibenden Überschüsse an den Landeserschulfonds alljährlich abzuführen. Die Vorschriften über die abgesonderte Verwaltung und Verwahrung des Normalschulfonds werden dadurch nicht geändert.

§ 7. Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, welche für den steiermärkischen Landeserschulfonds oder für allgemeine Schulzwecke oder welche für bestimmte, wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer Schulgemeinde gewidmet werden, sind als Bestandteile des steiermärkischen Landeserschulfonds, und zwar die Stiftungen abgesondert zu verwalten.

Die Widmungen solcher Beträge sind aufrecht zu erhalten. Werden solche Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für bestimmte Auslagen gewidmet, so sind sie zu kapitalisieren.

§ 8. Insoweit die im § 2, lit. a bis e, aufgeführten Zuflüsse zur Bestreitung des Erfordernisses nicht hinreichen, hat die Bedeckung des Abganges aus Landesmitteln zu erfolgen.

§ 9. Aus dem Landeserschulfonds sind zu bestreiten:

- a) die systemisierten Gehalte ³⁾ und Funktionszulagen ⁴⁾ des Lehrpersonales der allgemeinen öffentlichen Volksschulen;
- b) die Dienstalterszulagen; ⁵⁾
- c) Remunerationen für Leistungen im Lehrfache; ⁶⁾

¹⁾ S. jetzt die §§ 4, 15 und 16 des *LG.* v. 23. Dezember 1901 (— 6 —).

²⁾ Der § 4 wurde durch das *LG.* v. 1. April 1887 aufgehoben.

³⁾ S. Nr. 6, § 4; Nr. 7, §§ 18, 25, 26, 29, 79, 80; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 4, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 12, Art. I, § 25; Nr. 15, §§ 5, 6.

⁴⁾ S. Nr. 6, § 4; Nr. 10, Art. I, §§ 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24.

⁵⁾ S. Nr. 6, § 4; Nr. 7, § 81; Nr. 10, Art. I, §§ 3—7, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24; Nr. 14, § 5.

⁶⁾ S. Nr. 7, §§ 26, 36; Nr. 9, § 16; Nr. 10, Art. I, §§ 9, 11, 13; Nr. 13, §§ 2, 5, 9; Nr. 15, §§ 1, 6—8.

d) Unterstützungen ¹⁾ des aktiven Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit;

e) die Dotationen der Bezirkslehrerbibliotheken;

f) die Kosten der Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen ²⁾ einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

g) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirkslehrerkonferenzen zu den Landeslehrerkonferenzen.

§ 10. Die Verwaltung des Landesschulfonds steht dem Landesauschusse und das Anweisungsrecht innerhalb des jährlichen, vom Landtage festzusetzenden Präliminares und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen dem Landesschulrate zu. Das Präliminare ist von dem Landesauschusse auf Grund eines Erfordernisentwurfes des Landesschulrates zu verfassen und über die Gebarung des Landesschulfonds ist dem Landtage vom Landesauschusse jährlich Rechnung zu legen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte angefangen treten alle gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung, Verwaltung und Verrechnung der Bezirksamtschulfonds außer Kraft.

§ 12. Mit dem Inzestretreten des Landesschulfonds sind die Bezirksamtschulfonds aufzulösen und mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe der adjustierten Rechnungen für das Jahr 1876 an den Landesauschuß zu übergeben.

§ 13. Meine Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Mr. 6.

Gesetz vom 23. Dezember 1901, RGBl. 1902, Nr. 9,
MVB. 1902, Nr. 14,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend den Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogtum Steiermark.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 17 (— 7 —), besteht ein Schullehrer-Pensionsfonds. ³⁾

Derselbe führt die Bezeichnung:

¹⁾ S. Nr. 7, § 26; Nr. 13, §§ 3, 6.

²⁾ S. Nr. 1, §§ 27 (P. 10), 33; Nr. 2, § 54 (P. 3, 4); Nr. 5, § 9 (P. g.)

³⁾ S. Nr. 5, §§ 2 (P. a), 3; Nr. 6, 11, Art. I, §§ 16, 23—26, Art. II; Nr. 14, § 10.

„Allgemeiner steiermärkischer Schullehrer-Pensionsfonds“.

§ 2. Aus diesem Fonds sind alle gesetzlichen Ruhegenüsse¹⁾ (Pensionen, Abfertigungen, Erziehungs- und Konduktbeiträge) der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen, deren Witwen und Waisen zu bestreiten, insoferne die Ruhegenüsse nicht infolge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus anderen Mitteln zu decken sind.

§ 3. Die Zuflüsse dieses Pensionsfonds sind:

- a) die gesetzlichen Beiträge der Volks- und Bürgerschullehrer, welche auf diesen Fonds Anspruch haben (§ 4);
- b) die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in Steiermark (§ 5 bis 12);
- c) die gesetzlichen Beiträge vom äquivalentpflichtigen Vermögen (§ 13 und 14);
- d) die auf das Land Steiermark entfallenden Gebärungsüberschüsse des Schulbücherverlages (§ 15);
- e) die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fonds;
- f) Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;
- g) allfällige Geldstrafen (§ 8);
- h) Zuschüsse aus Landesmitteln.

§ 4. Sämtliche Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, deren Ruhegenüsse aus dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds zu bestreiten sind, haben an denselben 10 Prozent ihres ersten, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes²⁾ und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zuteil werdenden Gehaltserhöhungen,³⁾ Dienstalterszulagen⁴⁾ oder Funktionszulagen,⁵⁾ überdies aber jährlich 3 Prozent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge zu entrichten.

Die zehnpromzentigen Beiträge (Karentaxen) sind zu kapitalisieren.

§§ 5 bis 14.⁶⁾

1) S. Nr. 1, § 27 (P. 5); Nr. 6, § 4; Nr. 10, Art. I, § 10; Nr. 11, Art. I, §§ 7--22, 27; Nr. 13, §§ 1-7, Nr. 14, §§ 7, 9, 10; Nr. 15, § 5.

2) S. Nr. 11, Art. I, § 7; Nr. 15, § 5.

3) S. Nr. 10, Art. I, §§ 2, 11.

4) S. Nr. 10, Art. I, § 3.

5) S. Nr. 10, Art. I, § 8.

6) Die für die Schulverwaltung nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 5 bis 14 über die Bemessung der Schulbeiträge aus Verlassenschaften und vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen wurden hier weggelassen. Zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen die R. des N. Z., des N. K. u. L., des N. M. und des N. W. vom 20. Dez. 1902, RGBl. 1903, Nr. 34, MBl. 1903, Nr. 14, dann die B. des N. Z., des N. K. u. L., des N. M. und des N. W. vom 20. Dez. 1902, RGBl. 1903, Nr. 17, MBl. 1903, Nr. 20 und v. 16. Dez. 1910, RGBl. Nr. 90, MBl. 1911, Nr. 4. S. jetzt die R. v. vom 30. Dez. 1915, RGBl. 1916, Nr. 1, über die Einhebung von

§ 15. Die auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-pensionsfonds entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücher-verlages (§ 3 d) sind zu kapitalisieren.

§ 16. Auch die dem Schullehrerpensionsfonds zufließenden, den Betrag von 100 K übersteigenden Erbschaften, Legate und sonstigen freiwilligen Gaben sind zu kapitalisieren, insoferne dieselben nicht etwa von dem Erblasser oder Geber für bestimmte Zwecke gewidmet wurden.

Im letzteren Falle ist die spezielle Widmung strenge aufrecht zu erhalten.

§ 17. Der allgemeine steiermärkische Schullehrerpensionsfonds hat von seinen Einkünften, insoweit sie nicht zu den §§ 4, 15 und 16 zu kapitalisierenden Zuflüssen gehören, allmonatlich jenen Teil an den Landes-schulfonds abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Ver-pflichtungen (§ 2) ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungs-fähigkeit entbehrlich erscheint.

§ 18. Die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds sind vom Landes-schulrate zu verfassen und dem Landesauschusse mitzuteilen, welcher sie dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 19. Dieses Gesetz hat zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, ¹⁾ und zwar mit dem 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanktion dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

§ 20. Das Gesetz vom 13. Oktober 1870, LGBl. Nr. 58, betreffend die Errichtung des Schullehrerpensionsfonds für das Herzogtum Steiermark, sowie das Gesetz vom 29. Dezember 1888, LGBl. 1889, Nr. 3, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes, haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft zu treten.

Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unterliegen den Gesetzen vom 13. Oktober 1870, LGBl. Nr. 58, beziehungsweise vom 29. Dezember 1888, LGBl. 1889, Nr. 3, in ihrer bisherigen Fassung.

§ 21. Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung ²⁾ dieses Gesetzes beauftragt.

Zuschlägen zu den Erbgebühren und die V. d. F.M. und des J.M. im Einvernehmen mit dem M.Z. und dem M.K.M. vom 27. Jänner 1916, RGBl. Nr. 23, zur Durchführung dieser K.V.

¹⁾ S. jetzt Nr. 11.

²⁾ Die zur Durchführung dieses G. erlassenen V. sind in der Ann. 6 auf Seite 41 angeführt.

C) Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Nr. 7.

Gesetz vom 4. Februar 1870, LGBI. Nr. 17, ¹⁾ MVB. Nr. 43, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogtumes Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales. ²⁾

§§ 1 bis 17.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonales. ³⁾

Lehrergehalte.

§ 18. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulen mit Rücksicht auf die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und auf die anderen örtlichen Verhältnisse in vier Klassen geteilt.

Diese Einteilung nimmt der Landes Schulrat vor und revidiert sie von zehn zu zehn Jahren, ohne daß dadurch frühere Berichtigungen ausgeschlossen sind. ⁴⁾

§§ 19 bis 20.

¹⁾ Im LGBI. trägt das Gesetz in Folge eines offenkundigen Druckfehlers die Nr. 16.

²⁾ Hinsichtlich der Anstellung des Lehrpersonales gelten gegenwärtig die Bestimmungen des LG. v. 17. Mai 1877, beziehungsweise vom 25. Februar 1888 (— 9 —).

³⁾ Hinsichtlich des Dienst Einkommens des Lehrpersonales gelten gegenwärtig die Bestimmungen des LG. v. 19. September 1899 (— 10 —). Es wurden hier nur diejenigen Bestimmungen des LG. v. 4. Februar 1870 aufgenommen, die neben den Anordnungen des LG. v. 19. September 1899 noch in Geltung stehen.

⁴⁾ S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 2.

Behandlung der bisherigen Geld- und Naturalbezüge.

§ 21. Alle festen Geldbezüge, welche für Lehrstellen aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. bestimmt sind, fließen (vorbehaltlich ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) in den Schulfonds, ¹⁾ aus welchem die Dotation des Lehrpersonales bestritten wird.

§ 22. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen festen Bezug für Rechnung des Schulfonds ²⁾ umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinsassen, Abfassungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 23. Solange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1860 bis 1869, oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einem festen Geldbezug für Rechnung des Schulfonds ³⁾ verwandelt.

§ 24. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrerstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen werden, soweit diese Lasten bisher vom Nutzungsberechtigten getragen wurden. ⁴⁾

§ 25. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 24) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde monatlich vorausbezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber unge schmälert zu erhalten.

§ 26. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung ⁵⁾ des Lehrers sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen gebührende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Zuschüsse, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

Dienstalterszulagen. ⁶⁾

§ 27.

Funktionszulagen. ⁷⁾

§ 28.

1) 2) 3) S. jetzt Nr. 5, § 2 (P. c, d).

4) S. Nr. 11, Art. I, §§ 4, 22.

5) S. Nr. 7, §§ 37—39.

6) S. jetzt Nr. 10, Art. I, §§ 3 bis 7.

7) S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 8.

Naturalwohnung für Lehrer.

§ 29. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung,¹⁾ welche ihm womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung,²⁾ welche wenigstens mit 25 % des mindesten Jahresgehaltes an der betreffenden Schule (§ 19) zu bemessen ist.

§ 30. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§ 31. Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§ 24) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

Gehalt und Naturalwohnung der Unterlehrer.³⁾

§ 32.⁴⁾

§ 33. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§ 34. Wenn ein Unterlehrer bei einer Nottschule in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Volksschulen bleibend bestellt wird, hat er den Anspruch auf eine freie Wohnung an dem Orte der Nottschule für die Dauer seiner dortigen Dienstleistung.

Besoldung des weiblichen Lehrpersonales.

§ 35.⁵⁾

1) S. Nr. 1, § 14 (F. 18); Nr. 2, § 15; Nr. 7, §§ 26, 29—31, 33, 34; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 17.

2) S. Nr. 7, §§ 26, 30, 33; Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 11, Art. I, § 17.

3) Durch den § 1 des UG. v. 19. September 1899 (— 10 —) wurde die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) aufgehoben.

4) An Stelle des § 32 sind die Bestimmungen des Art. V des UG. v. 3. Mai 1874 (— 4 —) getreten, die durch den Art. I des UG. v. 19. Sept. 1899 (— 10 —) außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

5) S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 11.

§ 36. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer ¹⁾ sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten ²⁾ in den im § 15, Abf. 2 und 3, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine feste Remuneration, welche von dem Bezirks-, beziehungsweise Ortsschulrate nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Verbotene Nebenbeschäftigungen.

§ 37. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 38. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§ 19 bis 28 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Verrichtung des Mesner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

§ 39. Der Bezirksschulrat hat bei Wahrnehmung von Übertretungen des in den §§ 37 und 38 ausgesprochenen Verbotes dem Betreffenden eine höchstens sechswöchige Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an den Landesschulrat innerhalb acht Tagen offen.

III. Abschnitt.

Von der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales. ³⁾

§§ 40—51

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen. ⁴⁾

§§ 52—78

¹⁾ S. Nr. 9, § 16.

²⁾ S. Nr. 9, § 16; Nr. 13.

³⁾ Hinsichtlich der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales gelten gegenwärtig die Bestimmungen des UG. v. 26. August 1904 (— 12 —).

⁴⁾ Hinsichtlich der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen gelten gegenwärtig die Bestimmungen des UG. v. 23. Dez. 1901 (— 11 —).

Übergangsbestimmungen.

§ 79. Der Landesschulrat nimmt sofort nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die in § 18 vorgesehene Einteilung sämtlicher Schulen vor. ¹⁾

§ 80. Auf Grund dieser Einteilung legt jeder Bezirksschulrat einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§ 19 bis 36 gebührt.

§ 81. Hierbei ist nur jenen Lehrern und Lehrerinnen die erste Dienstalterszulage (§§ 27 und 35) zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre in definitiver Anstellung an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen treten erst nach fünf Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerechnet, in den Genuß der ersten Dienstalterszulage, sofern sie nicht mittlerweile das fünfzehnte Dienstjahr zurückgelegt haben.

§ 82. Die auf den erwähnten Kataster (§ 80) gegründete Regulierung der Bezüge sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§ 83. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ²⁾ treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 84. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Nr. 8.

Gesetz vom 18. Februar 1873, LGBl. Nr. 14, MVB. Nr. 27,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskassa.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen König-

¹⁾ S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 2.

²⁾ Dieses LG. wurde am 26. März 1870 kundgemacht.

reiche und Länder an eine Volksschule des Herzogtumes Steiermark übertreten, sind für jenen Teil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonds¹⁾ geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, daß in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogtumes Steiermark dahin übertretenden Mitgliedern des Lehrstandes in Geltung ist.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung²⁾ in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Ar. 9.

Gesetz vom 17. Mai 1877, LGBl. Nr. 15, MVB. Nr. 13,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und
Bürgerschulen,

samt dem

Gesetz vom 25. Februar 1888, LGBl. Nr. 18,
MVB. Nr. 14,

womit der § 15 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, LGBl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, abgeändert wird.³⁾

(Der durch den Art. I des LG. v. 25. Februar 1888 abgeänderte § 15 des LG. v. 17. Mai 1877 wurde in dem nachfolgenden Texte in der geänderten Fassung aufgenommen und durch Voranstellung eines * ersichtlich gemacht.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule hat der Ortsschulrat sofort dem Bezirkschulrate anzuzeigen, welcher wegen Wiederbesetzung derselben in der Regel den Konkurs auszuschreiben hat.

§ 2. Die Konkursauschreibung soll nebst der Bezeichnung des Dienstortes und der Kategorie der erledigten Stelle die mit derselben verbundenen Bezüge sowie die beizubringenden Behelfe namhaft

¹⁾ E. Nr. 6, §§ 3 (P. a), 4; Nr. 11, Art. I, § 24; Nr. 13, §§ 8 (P. a), 9, 10, 14.

²⁾ Dieses LG. wurde am 8. März 1873 kundgemacht.

³⁾ Dieses LG. wurde am 23. März 1888 kundgemacht.

machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrate einzubringen.

§ 3. Die Konkursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren von dem Bezirksschulrate zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der Presse.

§ 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Gesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege der ihnen vorgesezten Bezirksschulbehörde einzubringen und von dieser an den zuständigen Ortsschulrat einzubegleiten.

§ 5. Der Ortsschulrat sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an den Bezirksschulrat ein Gutachten über die Bewerber um die erledigte Stelle.

§ 6. Die definitive Anstellung der Direktoren, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die Landesschulbehörde unter Mitwirkung der Bezirks-(Stadt-)Schulräte und besteht diese Mitwirkung entweder in der Ausübung des Vorschlages oder in der des Ernennungsrechtes.

Das Ernennungsrecht bleibt dem Stadtschulrate Graz für alle Lehrstellen an den Volksschulen seines Gebietes, welche nicht mehr als fünf Klassen haben, mit Ausnahme der Oberlehrerstellen, dann der Lehrstellen an den öffentlichen Bürgerschulen vorbehalten.

Das Vorschlagsrecht steht dem Stadtschulrate in der Landeshauptstadt Graz für alle von dem Ernennungsrechte ausgenommenen Lehrstellen und allen anderen Bezirks- und Stadtschulräten des Landes für die Lehrstellen ihres Gebietes an den Volksschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

§ 7. Der Stadtschulrat Graz wählt in den Fällen, in denen ihm das Ernennungsrecht vorbehalten ist, unter den Bewerbern denjenigen aus, welcher ihm am geeignetsten scheint, und zeigt die Ernennung unter Vorlage der den Ernannten betreffenden Akten innerhalb vier Wochen dem Landesschulrate an.

§ 8. In jenen Fällen, für welche ein Ernennungsrecht nicht besteht, hat der Bezirks-(Stadt-)Schulrat eine Kompetententabelle anzufertigen und auf deren Grundlage einen Ternavorschlag zu erstatten. Haben sich weniger als drei Bewerber gemeldet, so bleibt es dem Ermessen des Bezirks-(Stadt-)Schulrates überlassen, einen, beziehungsweise beide Bewerber vorzuschlagen oder die Neuausschreibung der Stelle zu veranlassen.

§ 9. Der Bezirks-(Stadt-)Schulrat hat seinen Besetzungsvorschlag samt den eingelaufenen Gesuchen und der Kompetententabelle sowie die Beweise über die Kundmachung der Konkursausschreibung

schreibung, endlich das Gutachten des Ortschulrates dem Landes-
schulrate binnen vier Wochen vorzulegen.

§ 10. Die Ernennung sowohl als der Ternavorschlag dürfen
an keinerlei Bedingungen geknüpft werden; jede gegen diese
Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist
ungültig und rechtlich unwirksam.

§ 11. Bei Besetzung der Stelle ist der Landes-
schulrat an die Ernennung des Stadtschulrates Graz und beziehungsweise an den
Ternavorschlag des zuständigen Bezirks-(Stadt-)Schulrates in der
Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten
oder einem der von dem Bezirks-(Stadt-)Schulrate hiefür in Vor-
schlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden darf. Eine Aus-
nahme von dieser Beschränkung zu machen, steht dem Landes-
schulrate nur dann zu, wenn der Ernannte oder die für die Stelle Vor-
geschlagenen entweder die Befähigung dafür nicht besitzen (§ 48 des
Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62), oder wenn ihnen
erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last
fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten
Lehrers ausgesprochen und nach § 50 obigen Gesetzes die Anstellung
überhaupt verweigert werden könnte.

§ 12. Wird die Anstellung in Gemäßheit der Ernennung oder
des nach § 8 für die Stelle erstatteten Vorschlages verweigert, so
ist der Verhandlungsakt mit Angabe der Gründe, welche der
Anstellung entgegenstehen, an den Bezirks-(Stadt-)Schulrat zurück-
zuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere
Ernennung vorzunehmen, beziehungsweise einen anderen Vorschlag
zu erstatten oder den Rekurs an den Unterrichtsminister zu ergreifen.

§ 13. Wird die Ernennung vom Landes-
schulrate nicht bean-
ständet oder die Anstellung nach dem Ternavorschlag vollzogen, so
fertigt der Landes-
schulrat das Anstellungsdekret aus, welches mit
Berufung auf die Ernennung und beziehungsweise den Vorschlag die
Bezeichnung der Dienstesbezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er
den Auftrag an den Bezirks-(Stadt-)Schulrat, die Beeidigung des
Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen
zu lassen.

§ 14. Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen steht
nach § 27, Punkt 8, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, RGBl.
Nr. 11 (—1—), wie bisher den Bezirks-(Stadt-)Schulräten zu.

* § 15. Die Befugnis, Lehrpersonen strafweise auf andere Lehr-
stellen zu versetzen,¹⁾ bleibt unbeschränkt dem Landes-
schulrate vor-
behalten. Ebenso kann derselbe auf Antrag des betreffenden Bezirks-
schulrates oder auf begründetes, von dem berufenen Bezirks-
schulrate

¹⁾ S. Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b).

unterstütztes eigenes Ansuchen einer Lehrperson, nach eingeholter Zustimmung des Landesauschusses, Versetzungen aus Dienstesrücksichten verfügen; doch soll eine amtliche Übersetzung in einen und denselben Bezirk nicht wiederholt werden, bevor der Bezirks-(Stadt-)Schulrat in der Zwischenzeit das ihm gesetzlich zustehende Vorschlagsrecht mindestens rücksichtlich dreier zu besetzenden Lehrstellen auszuüben in der Lage war.

Jeder im Lehrfache Angestellter muß sich einer solchen Versetzung, welche der Landes Schulrat auf Grund einer vorausgegangenen Disziplinaruntersuchung oder aus Dienstesrücksichten vornimmt, fügen.

Dienstlich versetzte Lehrpersonen haben Anspruch auf den Fortgenuß ihrer systemmäßigen Bezüge und falls sie nicht selbst um Übersetzung angefragt haben, zugleich Anspruch auf Vergütung der Übersiedlungskosten aus dem Landes schulfonds.

Das Ausmaß der Übersiedlungsgebühren hat der Landes schulrat im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu regeln.

§ 16. Die Bestellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer sowie die der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im § 15, Abs. 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie die Ernennung der anderen Mitglieder des Lehrstandes mit oder ohne Konkursauschreibung und nach getroffener Vereinbarung mit dem Landesauschusse über die Höhe ihrer Bezüge und die Dauer ihrer Verwendung vorzunehmen.

§ 17. Mit der Wirksamkeit des Gesetzes¹⁾ treten die bisherigen Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen, insbesondere der I. Abschnitt des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 17 (— 7 —), außer Wirksamkeit.

§ 18. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Nr. 10.

Gesetz vom 19. September 1899, LGBl. Nr. 73, MVB. 1900, Nr. 18,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem das Gesetz vom 3. Mai 1874, LGBl. Nr. 32 (— 4 —), betreffend die Regelung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 17 (— 7 —), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1) Dieses LG. wurde am 13. Juni 1877 kundgemacht.

Artikel I.

Die Artikel I—VI des Gesetzes vom 3. Mai 1874, *RGBl.* Nr. 32 (— 4 —), betreffend die Regulierung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, *RGBl.* Nr. 17 (— 7 —), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogtumes Steiermark, werden außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) wird aufgehoben.

§ 2. Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in vier Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 1700 K, 1900 K, 2100 K und 2300 K, an den Schulen I. Ortsklasse mit 1400 K, 1600 K, 1800 K und 2000 K, II. Ortsklasse mit 1200 K, 1400 K, 1600 K und 1800 K und III. Ortsklasse mit 1000 K, 1200 K, 1400 K und 1600 K.

Der Anfall der drei höheren Gehaltstufen für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen tritt nach dem 10., beziehungsweise 20. und 30. Dienstjahre vom ersten Tage des nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats an gerechnet, ein.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen werden sogleich in die zweite, beziehungsweise, wenn dieselben nach obigem Grundsätze bereits das 20. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die dritte und, sofern sie das 30. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die vierte Gehaltstufe eingereiht.

Anfallstag des Gehaltes kann stets nur der erste Tag eines Monats sein und ist derselbe im Ernennungsdekrete zu bestimmen.

Die Einreihung der Schulen in Ortsklassen kann vom Landes-schulrate nur im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-ausschusse abgeändert werden.

Die nach § 18, Abs. 2, des Gesetzes vom 4. Februar 1870, *RGBl.* Nr. 17 (— 7 —), mit der Rechtswirksamkeit vom Jahre 1901 vorzunehmende Ortsklassenrevision hat schon im Jahre 1899 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1900 stattzufinden.

Die definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, *RGBl.* Nr. 62, errichteten Bürgerschulen haben Anspruch auf einen Gehalt, welcher den Jahresgehalt an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule des gleichen Schulortes um 400 K übersteigt.

§ 3. Den definitiv angestellten Lehrpersonen gebühren bei ununterbrochener, mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren Dienstalterszulagen¹⁾ von je 200 K.

§ 4. Den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen sind die bereits erworbenen Dienstalterszulagen auf die oben bezeichnete Höhe von je 200 K. zu ergänzen.

Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen ist für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.

Wenn dieselben nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses als provisorische oder definitive Unterlehrer oder als provisorische Lehrer ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, so wird ihnen überdies noch die in dieser Eigenschaft vom ersten Tage des auf den Tag der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats bis zum vorgedachten Anfallstage zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Dienstalterszulagen, jedoch nur zu einem Dritteile angerechnet.

§ 5. Bei den nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen ist für den Anfall der Dienstalterszulagen der erste Tag des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats zugrunde zu legen.

Rückichtlich derjenigen Lehrpersonen, welche schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes das Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, findet der 3. Absatz des § 4 analoge Anwendung.

§ 6. Der Anfall späterer Dienstalterszulagen wird auch dann nicht verrückt, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 7. Die Dienstalterszulagen, über deren Zuerkennung der Landesschulrat entscheidet, dürfen zusammen den Betrag von 1200 K. nicht übersteigen und sind in die Pension einrechenbar.

§ 8. Den Direktoren, Oberlehrern und den als definitiven Schulleitern angestellten Lehrern gebührt eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage.²⁾

Dieselbe beträgt für die Direktoren der dreiklassigen Bürgerschulen jährlich 400 K. und für jede weitere Klasse oder Parallele, sei es an der Bürgerschule selbst oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden und ihrer Leitung anvertrauten allgemeinen Volks-

1) S. Nr. 5, § 9 (P. b); Nr. 6, § 4; Nr. 7, § 81; Nr. 10, Art. I, §§ 4—7, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24; Nr. 14, § 5.

2) S. Nr. 5, § 9 (P. a); Nr. 6, § 4; Nr. 10; Art. I, § 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24.

schule 50 K; doch darf die Funktionszulage eines Bürgerschuldirektors den Betrag von 600 K nicht übersteigen.

Die Funktionszulage der Schulleiter, beziehungsweise Oberlehrer ein- und zweiklassiger Schulen beträgt jährlich 150 K, die der Oberlehrer mehrklassiger Schulen für jede weitere Stamm- oder Parallelklasse 50 K. Die Funktionszulage der Oberlehrer darf den Betrag von 400 K jedoch nicht übersteigen.

§ 9. Lehrpersonen, welche lediglich im Besitze des Reisezeugnisses stehen, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 840 K.

Jenen Lehrpersonen, welche das Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, gebührt, insoferne sie nicht mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats zu definitiven Lehrern ernannt werden, von diesem Tage an als provisorischen Lehrern eine Jahresremuneration in der Höhe des niedersten Gehaltes des betreffenden Schulortes.

Hilfslehrer, welche nicht im Besitze eines Zeugnisses sind, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 720 K.

§ 10. Der Witwe und den Kindern eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrers gebührt ein Konduktbeitrag im Betrage von 500 K.¹⁾

§ 11. Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der Lehrerinnen an einer allgemeinen Volksschule in zwei Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 1700 K und 1900 K, an Schulen I. Ortsklasse mit 1400 K und 1600 K, II. Ortsklasse mit 1200 K und 1400 K und III. Ortsklasse mit 1000 K und 1200 K, und zwar tritt der Anfall der höheren Gehaltsstufe für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrerinnen ernannten Lehrpersonen nach dem zehnten Dienstjahre vom ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats an gerechnet ein. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ernannten definitiven Lehrerinnen werden sogleich in die höhere (zweite) Gehaltsstufe eingereiht.

Die Bezüge der Bürgerschullehrerinnen werden nach dem im § 2, letz. Abs., dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze bemessen.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis inklusive § 9 dieses Gesetzes finden auch auf das weibliche Lehrpersonale sinngemäße Anwendung.

§ 12. Die Verhebelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentzagung zu gelten.

Ausnahmsweise kann der Landeschulrat nach Anhörung des Orts- und Bezirkschulrates (beziehungsweise Stadtschulrates) in

¹⁾ S. jetzt Nr. 11, Art. I, § 21.

besonders rüchfichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Berehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin mit einem Lehrer erteilen. ¹⁾

§ 13. Die den Religionslehrern nach § 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, LGBL. Nr. 60 (— 15 —), gebührende Remuneration ist nach der für die betreffende Schule bestimmten III. Gehaltstufe zu berechnen.

Die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBL. Nr. 17 (— 7 —), den Schulleitern gebührende Quartiergeldentschädigung ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltstufe zu berechnen.

§ 14. Keine angestellte Lehrkraft darf in ihren bereits erworbenen Rechten und denselben entsprechenden dauernden Bezügen geschädigt werden. Insoferne eine angestellte Lehrperson nach den bisher gesetzlichen Vorschriften schon einen höheren Bezug erworben hätte, als ihr nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zukommen würde, wird ihr der an dem früheren Bezuge fehlende Betrag als eine Ergänzungszulage mit der rechtlichen Natur des erworbenen Anspruches zu den neuen Bezügen hinzugerechnet und mitangewiesen. Diese Ergänzungszulage ist jedoch nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Nr. 11.

Gesetz vom 23. Dezember 1901, LGBL. 1902, Nr. 8,
MOBl. 1902, Nr. 13,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBL. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird,

samt dem

¹⁾ S. jetzt Nr. 11, Art. I, § 3.

Gesetz vom 30. September 1907, **LGBl. Nr. 68,**
ABl. 1908, Nr. 8,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901,
LGBl. 1902, Nr. 8, abgeändert werden,¹⁾

und dem

Gesetz vom 25. April 1909, **LGBl. Nr. 38, ABl. Nr. 21,**

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, **LGBl. 1902,**
Nr. 8, abgeändert wird.²⁾

(Die durch den Art. I des LG. v. 30. September 1907 und durch den Art. I des LG. v. 25. April 1909 abgeänderten §§ 5, 21 und 27 des LG. v. 23. Dezember 1901 wurden in den nachfolgenden Text in der geänderten Fassung aufgenommen und durch Voranstellung eines * ersichtlich gemacht.)

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, **LGBl. Nr. 17 (— 7 —),** enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, betreffend die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen, wird außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an dessen Stelle die nachstehende

**Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen
angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen.**

Gründe der Pensionierung von Lehrpersonen.

§ 1. Jede an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule
bleibend angestellte Lehrperson (Direktor, Direktorin, Oberlehrer,
Oberlehrerin, Lehrer, Lehrerin) hat Anspruch auf normalmäßige
Pensionierung, sobald sie entweder

1. vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat oder

2. nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren wegen
allzu vorgerückten Lebensalters oder durch Krankheit oder sonstige
geistige oder schwere körperliche Gebrechen oder wegen anderer

¹⁾ Dieses LG. trat laut Art. II am 1. Jänner 1907 in Kraft.

²⁾ Dieses LG. trat laut Art. III mit dem Tage seiner Kundmachung
(15. Mai 1909) in Kraft; die aus diesem LG. sich ergebenden Ansprüche wurden
jedoch gemäß Art. II mit 1. Jänner 1909 wirksam.

berücksichtigungswerter Verhältnisse zu Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich wird.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2. Die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand kann in den im § 1 angeführten Fällen auf Ansuchen derselben oder von Amts wegen durch den Landesschulrat verfügt werden.

Dienstesentfagung, Dienstesverlassung.

§ 3. Freiwillige Dienstesentfagung ¹⁾ oder eigenmächtige Dienstesverlassung hat den Verlust des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung § 1) zur Folge.

Die Verhehlchung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentfagung zu gelten, wenn dieselbe nicht auf erteilte Bewilligung des Landesschulrates erfolgt ist [(§ 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, LGBL. Nr. 73 (—10—)].

§ 4. Der Austritt aus dem Schuldienste zufolge der freiwilligen Dienstesentfagung oder infolge Versetzung in den Ruhestand kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesschulrates nur mit dem Ende des Schuljahres erfolgen. Zu gleicher Zeit hat auch die Räumung der allfälligen Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle etwa verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden.

Bezüglich der Nutzungen hat in beiden Fällen der § 22 in analoge Anwendung zu kommen.

Berechnung der Dienstzeit.

* § 5. Als für die Anwendung der Bestimmungen dieser Pensionsvorschrift maßgebende Dienstzeit ist bei bleibend angestellten Lehrpersonen die nach der Reifeprüfung und vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerichule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren sowie die nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

Bei jenen Lehrpersonen, welche ohne Reifeprüfung die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, entscheidet über die Anrechenbarkeit der vor dieser Prüfung zurückgelegten Dienstzeit im Ausmaße von zwei Jahren der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

1) §. Nr. 7, § 39; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 11, Art. I, § 4; Nr. 13, § 3; Nr. 14, § 3.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn diese erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zutun der betreffenden Lehrperson erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disziplinarstrafe verloren hat.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Vierteln einzurechnen.

Abfertigung.

§ 6. Eine Lehrperson, welche vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird (§ 1, 3. 2), hat auf keinen Ruhegehalt, sondern nur auf eine Abfertigung Anspruch, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7) bemessen wird.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare definitive Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Bemessung des Ruhegehaltes.

§ 7. Der Ruhegehalt (Pension) wird nach dem Jahresgehalte, welchen die Lehrperson unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand bezogen hat, bemessen.

Die Funktionszulagen der Direktoren (Direktorinnen) und Oberlehrer (Oberlehrerinnen) sowie der Schulleiter an einklassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen sind als Teil dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§ 8. Die Ruhegenüsse der Lehrpersonen betragen nach einer ohne Unterbrechung vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr 2% des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7); nach Vollendung des 40. Dienstjahres gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

In keinem Falle darf der Ruhegehalt den vollen Betrag des letztbezogenen Jahresgehaltes (§ 7) übersteigen, es darf aber auch der normalmäßige Ruhegenuß einer Lehrperson nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K bemessen werden.

Zeitlicher Ruhestand.

§ 9. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitliche.

Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrpersonen haben sich nach Behebung des denselben begründenden Hindernisses im Schuldienste wieder nach Weisung des Landesschulrates verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuß zu verzichten.

Im Falle der Wiederanstellung im Lehrstande hört der Ruhegenuß auf.

Verlust des Ruhegehaltes.

§ 10. Eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson verliert den Anspruch auf den Ruhegehalt

- a) wenn eine strafgerichtliche Verurteilung derselben erfolgt ist, welche die Ausschließung der Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht;
- b) wenn nachgewiesen wird, daß eine Lehrperson auf Grund unwahrer Angaben die Versetzung in den Ruhestand erwirkt hat.

§ 11. Diejenige Lehrperson, welche nach vorausgegangener Disziplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat weder auf einen Ruhegenuß (Pension) noch auf eine Abfertigung Anspruch.

Versorgungsanspruch der Witwen.

§ 12. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn dieses Mitglied zur Zeit seines Todes auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Anspruch auf einen Ruhegehalt (Pension) hatte oder einen solchen bereits bezog.

Ausschließungsgründe bei Witwenpensionen.

§ 13. Ein Versorgungsanspruch der Witwe tritt jedoch nicht ein, wenn

- a) die Ehe geschlossen wurde, nachdem der Lehrer bereits in den bleibenden Ruhestand versetzt war;
- b) wenn der Lehrer zur Zeit der Eheschließung zwar noch im aktiven Dienste gestanden ist, aber bereits das 60. Lebensjahr überschritten hat;
- c) wenn die Gattin des Lehrers zur Zeit des Todes ihres Gatten von diesem aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war.

Abfertigung der Witwen und der Waisen.

§ 14. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte (§ 6), erhält eine Abfertigung mit dem vierten Teile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes

(§ 7). Den gleichen Anspruch haben auch die elternlosen oder solchen gleichgestellten Waisen (§ 20) einer noch nicht pensionsberechtigten Lehrperson.

Ausmaß der Witwenpensionen.

§ 15. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§ 5) oder im Falle des § 6, Absatz 2, gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritteile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7), jedoch nicht unter den Betrag von 800 K zu bemessen ist.

Zeitdauer des Bezuges der Witwenpensionen.

§ 16. Der Ruhegehalt der Witwe dauert bis zu ihrem Tode, ausgenommen, wenn sie sich wieder verhehlicht oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463, 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung schuldig erkannt wird.

Wenn sich die Witwe wieder verhehlicht, so erlischt der Bezug der Versorgung von dem Zeitpunkte ihrer Wiederverhehlichung an; deren Fortbezug bleibt ihr aber für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Für den Fall, als sie auf diesen eventuellen Fortbezug der Versorgung binnen einem Jahre, vom Tage ihrer Wiederverhehlichung an gerechnet, verzichtet, gebührt ihr eine Abfertigung im zweifachen Betrage der jährlichen Versorgung. Eine solche Abfertigung findet nicht statt, wenn die Witwe ein zu einem Ruhegehalte berechtigtes Mitglied des Lehrstandes heiratet. — Sollte ihr infolge ihrer späteren abermaligen Witwenchaft wieder eine Versorgung aus dem steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds gebühren, so hat sie nur auf eine, und zwar auf die höhere Versorgung Anspruch.

Dauer der Benützung der Naturalwohnung.

§ 17. Die Witwe sowie die Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes, welchem der Genuß einer Naturalwohnung oder der Quartiergeldentschädigung gesetzlich zustand, haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den vierteljährigen Quartiergeldbetrag zu beziehen.¹⁾

Erziehungsbeitrag.

§ 18. Der pensionsberechtigten Witwe gebührt für jedes eheliche Kind des Verstorbenen, welches sie zu verpflegen hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension.

¹⁾ S. Nr. 7, §§ 29, 30, 33, 34.

Es dürfen jedoch die Erziehungsbeiträge aller Kinder zusammen genommen den Betrag der Witwenpension und ebenso die Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten.

Wenn und insolange die normalmäßigen Gebühren der Witwe und der Kinder diesen Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuß von den Erziehungsbeiträgen der Kinder zu gleichen Teilen in Abzug zu bringen.

Dauer des Bezuges der Erziehungsbeiträge.

§ 19. Der Erziehungsbeitrag gebührt den Kindern in der Regel bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf

- a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
- b) bei Töchtern durch deren Verheirathung und
- c) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung.

Der Fortbezug des Erziehungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landesauschusses bis zum vollendeten 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder Mittel- oder Hochschulen mit gutem Erfolge frequentieren.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Handels-, Gewerbe-, landwirtschaftliche Schulen und für andere höhere Bildungsanstalten.

Auch in Fällen von andauernder Krankheit und Siechtum, wodurch die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Kinder ausgeschlossen erscheint, kann der Fortbezug bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bewilligt werden.

Waisenpension.

§ 20. Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 15. gebührt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 18 der Mutter gebührt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener

Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 15 gebührenden Witwenpension überschreiten.

Sterbequartal.

* § 21. Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrperson gebührt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktbeitrag von 500 K [§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, *GGBl.* Nr. 73 (— 10 —)].

Sind in Ermanglung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem bezahlt haben, so kann der Landeschulrat auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer im Ruhestande verstorbenen Lehrperson kann als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktbeitrag von 300 K vom Landeschulrate angewiesen werden.

Stehende Früchte eines Grundstückes.

§ 22. Die stehenden Früchte eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes [§ 24 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 (— 7 —)] gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 30. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

Lehrerpensionsfonds.

§ 23. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes sowie zur Befriedigung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen wurde der Schullehrerpensionsfonds¹⁾ errichtet, welchen der Landeschulrat verwaltet (§ 57 des Reichsvollschulgesezes vom Mai 1869).

Beiträge der Lehrpersonen zum Pensionsfonde.

§ 24. Jede im aktiven Dienste einer öffentlichen Volks- oder Bürger Schule stehende Lehrperson ist nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung verpflichtet, 10 % ihres ersten bezogenen, für den Ruhe-

¹⁾ *E.* Nr. 5, §§ 2 (P. a), 3; Nr. 6, 8, 11, Art. I, §§ 16, 24—26, Art. II; Nr. 13, §§ 7—14; Nr. 14, § 10.

genuß anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuß anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Funktionszulage, überdies aber jährlich 3 % ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an den Schullehrerpensionsfonds zu entrichten.¹⁾

§ 25. Die weiteren Zuflüsse sowie die Einrichtung des Schullehrerpensionsfonds werden durch besondere Landesgesetze geregelt.²⁾

§ 26. Insoferne der Pensionsfonds zur Deckung der jährlichen Ausgaben nicht zureicht, ist der Mehrbedarf aus Landesmitteln zu decken.

*§ 27. Die Ruhegenüsse der vor der Geltung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, LGBL. 1902, Nr. 8, pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen, welche unter 600 K betragen, werden auf diesen Betrag ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die Errichtung des Schullehrerpensionsfonds für das Herzogtum Steiermark betreffenden Gesetze,³⁾ und zwar vom 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanktion dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Nr. 12.

Gesetz vom 26. August 1904, LGBL. 1905, Nr. 65,

ABBL. 1905, Nr. 38,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 40 bis einschließlich 51 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBL. Nr. 17 (— 7 —), werden außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle die nachstehende Disziplinarvorschrift für

1) S. Nr. 6, §§ 3 (P. a), 4; Nr. 8, 13, §§ 8 (P. a), 9, 10, 14.

2) 3) S. dieses LG. unter Nr. 6.

die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen.

§ 1. Lehrpersonen, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Dienstwidrigkeit auferlegten Pflichten verletzen oder ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten außerhalb der Schule sich zuschulden kommen lassen, werden mit einer Ordnungsstrafe (§ 18) oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad der Pflichtverletzung sowie auf die allfällige Wiederholung oder andere erschwerende Umstände mit Disziplinarstrafen (§ 19) belegt.

§ 2. Über Wahrnehmungen, beziehungsweise Anzeigen, welche ein pflichtwidriges Verhalten (§ 1) einer Lehrperson zum Gegenstande haben, steht, insofern sich nicht die Notwendigkeit einer strafgerichtlichen Anzeige ergibt, ausschließlich dem Bezirksschulrate die Einleitung der erforderlichen Vorerhebungen zu. Der Ortsschulrat hat die an ihn gelangenden Anzeigen dem Bezirksschulrate vorzulegen.

Sobin hat der Bezirksschulrat nach Klarstellung des Sachverhaltes zu beschließen, ob mangels eines nach diesem Gesetze zu ahnenden Tatbestandes von einer weiteren Verfügung abzusehen ist oder ob es bei einer Rüge (§ 18) sein Bewenden zu finden hat oder endlich ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

In den ersteren beiden Fällen ist der Beschluß des Bezirksschulrates erst dann auszuführen, wenn derselbe durch den Landesschulrat, welchem der Vorerhebungsakt sofort nach der gegenständlichen Beschlußfassung des Bezirksschulrates vorzulegen ist, ohne weitere Verüigung zur Kenntnis genommen worden ist.

Beschließt der Bezirksschulrat die Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder wird eine solche vom Landesschulrate nach Einsichtnahme in den Vorerhebungsakt verfügt, so hat der Bezirksschulrat die Disziplinaruntersuchung ohne Verzug einzuleiten und hievon den Beschuldigten unter Bekanntgabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sowie den zuständigen Ortsschulrat sofort schriftlich zu verständigen.

Auf Grund anonymer Anzeigen allein kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung nicht beschloffen werden.

§ 3. Die Vornahme von Vorerhebungen sowie die Durchführung der Disziplinaruntersuchung liegt dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates ob, der hierbei die Mitwirkung des Bezirksschulinspektors (Stadtschulinspektors) in Anspruch nehmen kann.

§ 4. Im Zuge der Disziplinaruntersuchung ist nicht nur der ein pflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten bildende Tatbestand genauestens zu erheben, sondern es sind auch alle zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände sowohl hinsichtlich der vom

Beschuldigten vorgebrachten Entlastungsmomente als auch von Amts wegen sorgfältig zu berücksichtigen.

Bei Durchführung der Erhebungen ist auf die Schonung des Ansehens des Beschuldigten und seiner Stellung Bedacht zu nehmen. Mit der Einvernehmung der dem Beschuldigten als Lehrer unterstellten Kinder ist nur im Falle der unbedingten, durch den Zweck der Untersuchung gegebenen Notwendigkeit vorzugehen.

Mit der mündlichen Einvernehmung des Beschuldigten kann jederzeit vorgegangen werden. Ergeben sich hinsichtlich der Darstellung des Tatbestandes zwischen den Angaben der einvernommenen Zeugen einerseits und des Beschuldigten andererseits oder der einvernommenen Zeugen untereinander wesentliche Widersprüche, so ist mit der gleichzeitigen Einvernehmung der betreffenden Zeugen und des Beschuldigten unter Gegenüberstellung derselben vorzugehen.

§ 5. Dem Beschuldigten ist in allen Fällen unmittelbar vor Abschluß der Disziplinaruntersuchung Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und ist ihm auf sein Begehren innerhald einer Frist von wenigstens acht Tagen Einsicht in sämtliche Untersuchungsakten zu gestatten. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, hierüber binnen acht Tagen nach Ablauf obiger Frist eine Schlussäußerung im protokollarischen Wege oder in Form der Vorlage einer schriftlichen Äußerung zu erstatten.

Werden hierin vom Beschuldigten neue Beweismittel vorgebracht, so ist die Disziplinaruntersuchung nur in dem Falle fortzusetzen, als die vorgebrachten neuen Beweismittel nicht offenbar die Verzögerung des Verfahrens bezwecken. In der Schlussäußerung hat der Beschuldigte auch allfällige Anträge auf Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung zu stellen.

Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung ist der gesamte Akt dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen und von diesem mit seiner Äußerung dem Landesschulrate vorzulegen.

§ 6. Seitens des Landesschulrates wird, sofern nicht eine Ergänzung der Untersuchung und Rückleitung des Aktes an den Bezirksschulrat als notwendig erachtet wird, in welchem Falle der § 5 sinngemäße Anwendung zu finden hat, der Akt dem Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Disziplinarsenates (§ 7) übermittelt.

§ 7. Aus dem Landesschulrate ist ein Disziplinarsenat zu bilden, dessen Funktionsdauer mit der des Landesschulrates zusammenfällt.

Derselbe besteht aus:

1. dem Statthalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter im Voritze im Landesschulrate als Vorsitzenden;

2. dem administrativen Referenten des Landesschulrates, beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung des-

selben betrauten Beamten des Landesschulrates (beziehungsweise der Statthalterei);

der administrative Referent des Landesschulrates, beziehungsweise dessen Stellvertreter ist zugleich ständiger Berichterstatter im Disziplinarsenate;

3. dem vom steiermärkischen Landesauschusse als Mitglied des Disziplinarsenates bestimmten Vertreter des Landesauschusses im Landesschulrate, beziehungsweise dem zweiten Vertreter des Landesauschusses im Landesschulrate;

4. einem Landeschulinspektor für Volksschulen;

5. einem vom Landesschulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen vom Landesschulrate in gleicher Weise zu wählenden Stellvertreter, wobei auf die dem Landesschulrate auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 11 (—1—), angehörigen zwei Mitglieder des Lehrstandes in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist;

6. einem in Graz ansässigen Mitgliede des Lehrstandes der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welches aus dem Terna-vorschlage der Landeslehrerkonferenz vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt wird, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen in gleicher Weise ernanntem Stellvertreter.

§ 8. Die Ausschreibung der Disziplinarverhandlung erfolgt durch den Landesschulrat. Hiervon ist der Beschuldigte mindestens drei Tage vor dem Verhandlungstermine schriftlich zu verständigen.

Die Einladung der Mitglieder des Disziplinarsenates zur Disziplinarverhandlung hat mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen.

Für Mitglieder, welche ihre Behinderung dem Landesschulrate angezeigt haben, sind deren Stellvertreter zur Verhandlung einzuberufen, soferne diese Anzeige zu einer Zeit erfolgt, in welcher die Einberufung der Stellvertreter noch durchführbar ist.

§ 9. Der im Sinne der Bestimmungen des § 8 einberufene Disziplinarsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) beschlußfähig.

§ 10. Findet der Disziplinarsenat in dem vorliegenden Untersuchungsmateriale Widersprüche, zeigen sich weitere Erhebungen als erforderlich (§ 12a) oder wird eine Gegenüberstellung von Zeugen mit Zeugen oder von Zeugen mit dem Beschuldigten noch in diesem Stadium für geboten erachtet (§ 4), so sind die Akten — unter Vertagung der Verhandlung — an den Bezirksschulrat zur entsprechenden Ergänzung unter Angabe bestimmter Fragepunkte zurückzuleiten.

Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, namentlich wenn die Entlassung des Beschuldigten von der Dienststelle oder vom Schul-

dienste in Frage steht und wenn es auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines maßgebenden Zeugen ankommt, kann der Disziplinarsenat auf Antrag des Beschuldigten oder auch von Amts wegen entweder vor der Verhandlung oder im Zuge derselben die Vorladung eben jenes, beziehungsweise jener Zeugen zur Verhandlung beschließen.

Die durch die Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung erwachsenden Kosten, für deren Bemessung die bezüglich Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung zu finden haben, werden aus dem Landeschulfonds bestritten, doch hat hierfür der Beschuldigte in dem Falle, als die Zeugenvorladung auf seinen Antrag erfolgte und derselbe zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wird, Ersatz zu leisten.

§ 11. Dem Beschuldigten steht es frei, bei der Disziplinarverhandlung persönlich zu erscheinen. Im Falle der nachgewiesenen rechtzeitigen Verständigung des Beschuldigten kann die Disziplinarverhandlung auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 12. Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes und der Untersuchungsergebnisse durch den Berichterstatter. Hierauf ist dem Beschuldigten, dem in jedem Falle das Schlusswort gebührt, das Wort zur Verteidigung zu erteilen. Hierauf findet die Einvernehmung allfällig vorgeladener Zeugen (§ 10) statt. Jedem Mitgliede des Disziplinarsenates steht das Recht zu, behufs Erlangung von Aufklärungen sowohl an den Berichterstatter als auch an den Beschuldigten und die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen.

Ist der Sachverhalt zur Genüge erörtert, so wird die Verhandlung durch den Vorsitzenden unterbrochen und zieht sich der Disziplinarsenat zur Beschlussfassung zurück.

Diese wird durch die dem Berichterstatter obliegende Antragstellung eingeleitet und hat zu lauten:

- a) auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, oder
- b) auf den Ausspruch, daß kein Anlaß zur Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe vorliege, oder
- c) auf die Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe.

§ 13. Das Disziplinarerkenntnis darf sich nur auf Belastungs-umstände stützen, welche dem Beschuldigten im Laufe des Untersuchungsverfahrens oder bei der Disziplinarverhandlung vorgehalten worden ist.

§ 14. Für die Beratung und Beschlussfassung des Disziplinarsenates haben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landeschulrat sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15. Nach erfolgter Beschlußfassung wird das Ergebnis derselben verkündet.

§ 16. Über die Disziplinarverhandlung ist durch den der Verhandlung seitens des Vorsitzenden beizugebenden Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die Beschlußfassung zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Von dem Ergebnisse der Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte in allen Fällen durch den Landesschulrat im Wege des Bezirksschulrates und ebenso der zuständige Ortsschulrat schriftlich zu verständigen.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenates, insoweit sie nicht auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung (§ 12, lit. a) gerichtet ist, steht dem Beschuldigten die innerhalb der vom Tage der Verständigung (§ 16) laufenden 14tägigen Frist bei dem Landesschulrate einzubringende Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

§ 18. Geringere Pflichtverletzungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Gründet sich diese auf einen Beschluß des Bezirksschulrates (§ 2), so steht dem Beschuldigten hiergegen die binnen 14 Tagen bei dem Bezirksschulrate einzubringende Berufung an den Landesschulrat zu, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Ordnungsstrafe ist die Rüge.

Eine solche kann auch vom Schulleiter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einer Lehrperson jederzeit erteilt werden.

§ 19. Disziplinarstrafen¹⁾ sind:

- a) der Verweis,
- b) die strafweise angeordnete Versetzung²⁾ an eine andere Lehrstelle,
 - a) in der gleichen Ortsklasse,
 - β) in einer niederen Ortsklasse.

Diese Strafe kann bei Schulleitern, Oberlehrern und Direktoren noch durch Entziehung der Funktion als Schulleiter, bei Oberlehrern und Direktoren durch Versetzung an eine niederer organisierte Schule verschärft werden.

c) Die Entlassung von der Dienstesstelle,

d) die Entlassung vom Schuldienste.³⁾

§ 20. Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

¹⁾ S. Nr. 11, Art. I, §§ 5, 11.

²⁾ S. Nr. 9, § 15.

³⁾ S. Nr. 9, § 11; Nr. 11, Art. I, § 11; Nr. 12, Art. I, §§ 10, 22, 23.

§ 21. Die Entlassung von der Dienstesstelle zieht den Verlust der als Lehrer erworbenen Rechte nach sich.

§ 22. Die Entlassung vom Schuldienste kann als Disziplinarstrafe in der Regel erst dann verhängt werden, wenn, ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung, neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstplichten stattgefunden haben.

§ 23. In Fällen einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist (§ 48, Abs. 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53), hat durch den Landesschulrat die Entlassung der Lehrperson aus dem Schuldienste ohne Disziplinarverfahren zu erfolgen.

Ist einer Lehrperson durch strafgerichtliches Urteil die Befähigung für den Lehrberuf abgesprochen worden (§ 420 St.-G.), so ist es dem Ermessen des Landesschulrates vorbehalten, dieselbe ohne Disziplinarverfahren aus dem Schuldienste zu entlassen oder bei besonders berücksichtigungswerten Umständen in den Ruhestand zu versetzen.

§ 24. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von dem Bezirksschulrate für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung verhängt werden, wenn der Sachverhalt die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung erfordert. Eine solche Suspension kann unter der gleichen Voraussetzung auch vom Landesschulrate bis zur Durchführung des Disziplinarerkenntnisses verfügt werden.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25. Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Landesschulrat gleichzeitig den Betrag der dem Suspendierten oder seiner Familie zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittel des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes betragen darf.

Erfolgt späterhin keine Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe, so gebührt dem Suspendierten der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Dienst Einkommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung¹⁾ in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

1) Dieses G. wurde am 2. Mai 1905 kundgemacht.

Nr. 13.

Gesetz vom 25. Juli 1905, RGBl. Nr. 97, ABl. Nr. 52,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Anspruchsberechtigung.

§ 1. Jede Lehrerin für weibliche Handarbeiten (Arbeitslehrerin), ¹⁾ welche nach erlangter gesetzlicher Befähigung auf Grund eines Bestellsungsdekretes des Landesschulrates an öffentlichen allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen in Steiermark durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat, erhält unter der Voraussetzung, daß sie nicht verheiratet ist oder keinen Anspruch auf Pension aus einem anderen öffentlichen Fonde besitzt, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit einen dauernden Ruhegenuß.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesschulrat mit Zustimmung des Landesauschusses auch die von einer definitiv bestellten lehrbefähigten Arbeitslehrerin vor ihrer Anstellung durch den Landesschulrat zurückgelegte Dienstzeit, jedoch nur bis zu einem Dritteile derselben, für den Ruhegenuß in Anrechnung bringen.

Ist die Pension geringer als der durch das gegenwärtige Gesetz zukommende Ruhegenuß, so gebührt der Arbeitslehrerin unter der Voraussetzung der im § 10 dieses Gesetzes erwähnten Anmeldung eine Ergänzungszulage, welche nach dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen Ruhegenusse und dem anderweitigen niedrigen Pensionsbezüge zu bemessen ist.

Bemessung des Ruhegenusses und Konduktbeitrag.

§ 2. Der dauernde Ruhegenuß der lehrbefähigten Arbeitslehrerin (§ 1) beträgt bei einer Dienstzeit von zehn Jahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent jener Jahresremuneration, welche sie nach dem Durchschnitte der dem Jahre des Eintrittes der Dienstunfähigkeit vorausgegangenen fünf Kalenderjahre bezog.

Der Ruhegenuß kann jedoch in keinem Falle den Betrag von 800 K übersteigen.

1) S. Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16.

Wenn aber die Berechnung einen geringeren Betrag als 180 K ergibt, so ist der jährliche Ruhegenuß mit 180 K zu bemessen.

Der Landeschulrat kann aber mit Zustimmung des Landesausschusses bei besonderer Rückfichtswürdigkeit eine Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses bis zur Höhe der letzten Jahresremuneration, jedoch nicht über den Betrag von 300 K bei andauerndem Siechtum (wie Erblindung, Lähmung u. dgl.) eine solche Erhöhung bis zum Höchstbetrage von 800 K eintreten lassen.

Den Hinterbliebenen einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen, zum Bezuge eines Ruhegenusses (§ 2) berechtigten Arbeitslehrerin gebührt zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktbeitrag von 100 K. Sind in Ermanglung von Hinterbliebenen andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie die verstorbene Arbeitslehrerin vor ihrem Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem gezahlt haben, so kann der Landeschulrat diesen den Konduktbeitrag zur Auszahlung anweisen.

Erlöschen des Anspruches.

§ 3. Der Anspruch auf den dauernden Ruhegenuß erlischt durch Verhehlung, durch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3, beziehungsweise 10, Absatz 3, durch Verzichtleistung auf den Dienst als Arbeitslehrerin und durch Entlassung aus demselben.

Anspruchsberechtigten Arbeitslehrerinnen, welche von ihrer Verwendung an einer bestimmten Schule wegen eintretender Entbehrlichkeit enthoben wurden, bleibt der Anspruch auf den Ruhegenuß nur unter der Bedingung gewahrt, daß sie binnen zwei Jahren wieder eine Stelle als Arbeitslehrerin erhalten.

Während dieser Zeit, welche bei späterer Wiederaufnahme des Dienstes nicht als Dienstzeit angerechnet, aber auch nicht als Unterbrechung angesehen wird, haben sie Anspruch auf eine dem Ruhegenusse gleichkommende und aus dem Pensionsfonds zu bestreitende Sustentation. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Landeschulrat bei rückfichtswürdigen Umständen ausnahmsweise und mit Zustimmung des Landesausschusses diese Sustentation auf weitere fünf Jahre zuerkennen. Tritt die Dienstunfähigkeit während der Dienstunterbrechung von zwei, beziehungsweise fünf Jahren ein, so findet die normalmäßige Behandlung statt, wobei diese Zeitdauer nicht angerechnet wird.

Erlöschen des Bezugsrechtes.

§ 4. Das Bezugsrecht auf einen bereits erworbenen Ruhegenuß erlischt durch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension

verbundenen öffentlichen Dienstes und durch eine strafgerichtliche Verurteilung, welche bei einer Person männlichen Geschlechtes die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich ziehen würde.

Abfertigung.

§ 5. Arbeitslehrerinnen, welche die für den Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit noch nicht vollstreckt haben, erhalten bei Eintritt der Dienstunfähigkeit und bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes lediglich eine Abfertigung, welche im Falle einer noch nicht vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit mit der Hälfte und bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit der vollen, gemäß § 2 dieses Gesetzes zu berechnenden Durchschnittsremuneration zu bemessen ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei vollständiger und dauernder Erwerbsunfähigkeit, können Arbeitslehrerinnen, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, mit Zustimmung des Landesauschusses so behandelt werden, als ob sie zehn Dienstjahre zurückgelegt hätten.

Bemessungs- und Anweisungsbehörde.

§ 6. Der Ruhegenuß sowie die in den §§ 1, 3, 5 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Ergänzungszulagen, Unterstützungen und Abfertigungen werden vom Landesschulrate bemessen und angewiesen.

Pensionsfonds.

§ 7. Zur Bestreitung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel wird der „Steiermärkische Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten“ errichtet, welchem das Vermögen des bisher bestandenen „Vereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks“ einverleibt wird.

Dieser Fonds wird vom steiermärkischen Landesauschusse verwaltet; die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen sind dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Zuflüsse des Fonds.

§ 8. Die Zuflüsse dieses Fonds sind:

- a) die gesetzlichen Beiträge der lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen (§§ 9 und 10);
- b) Beiträge der Ortsschulfonds (§ 11);

- c) Zuschüsse aus Landesmitteln (§ 12);
- d) Erbschaften, Vermächtnisse oder sonstige freiwillige Gaben;
- e) Erträgnisse des Stammvermögens (§ 7).

Beiträge der Arbeitslehrerinnen.

§ 9. Sämtliche Arbeitslehrerinnen, deren Ruhegenuß aus dem Pensionsfond zu bestreiten ist, haben an denselben 10 Prozent ihrer ersten für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresremuneration und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zuteil werdenden Erhöhung derselben, überdies aber fortlaufend 3 Prozent ihrer Jahresremuneration zu entrichten.

Die einmaligen 10prozentigen Beiträge sind in 24 Monatsraten in Abzug zu bringen.

Beitragsbefreiungen.

§ 10. Befreit sind

- a) von der Entrichtung des einmaligen 10prozentigen Beitrages jene Arbeitslehrerinnen, welche mindestens durch fünf Jahre dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener formell befähigter Arbeitslehrerinnen Steiermarks (§ 7) als Mitglieder angehörten;
- b) von der Entrichtung der 10prozentigen und 3prozentigen Beiträge jene Arbeitslehrerinnen, welche verhehlicht sind oder aus einem anderen öffentlichen Fonde Anspruch auf eine Pension haben.

Erhebt eine Arbeitslehrerin im letzteren Falle mit Rücksicht auf die ihr in Aussicht stehende geringere Pension Anspruch auf die feinerzeitige Ergänzungszulage aus dem Pensionsfonds (§ 7), so ist sie zur Leistung der 3prozentigen Beiträge verpflichtet.

Eine Erklärung in diesem Sinne ist bei sonstigem Verluste der Anspruchsberechtigung binnen drei Monaten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise bei späterem Antritte eines anderen öffentlichen Dienstes mit diesem Zeitpunkte abzugeben.

Beiträge der Ortschaftsfonds.

§ 11. Aus dem Orts-(Stadt-)Schulfonds sind in den Pensionsfonds Beiträge in der Höhe der Hälfte der nach § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, *LGBl.* Nr. 15 (— 2 —), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. Juni 1886, *LGBl.* Nr. 31 (— 2 —), in die Ortschaftsfonde fließenden Straf gelder abzuführen.

Beiträge des Landesfondes.

§ 12. Der Landesfondes hat alljährlich den Betrag von 2000 K an den Pensionsfondes abzuführen und überdies allfällige Abgänge zu decken.

Kapitalisierung der Überschüsse.

§ 13. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind die Überschüsse des Pensionsfondes zu kapitalisieren.

Übergangsbestimmung.

§ 14. Den lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen, welche dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen seit mindestens 10 Jahren angehören und eine mindestens 35jährige anrechenbare Dienstzeit nachweisen, wird im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit infolge Augenschwäche, Krankheit oder Siechtum eine Dienstzeit von 40 Jahren angerechnet.

Von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits verheiratet oder zu dieser Zeit infolge ihres anderweitigen öffentlichen Dienstes pensionsberechtigt sind, haben nur jene einen Anspruch auf einen Ruhegenuß, welche dem Unterstützungsvereine angehören und nach den Statuten des in § 7 dieses Gesetzes erwähnten Vereines zum Bezuge einer Altersunterstützung berechtigt gewesen wären.

Diese Arbeitslehrerinnen sind zur Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf die Sanktion folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Vollzug.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Nr. 14.

Gesetz vom 10. Dezember 1888, RGBl. Nr. 62,
MVB. 1889, Nr. 19,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Militär- oder Landsturmdienstleistung.¹⁾

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dieses Gesetz betrifft Lehrpersonen, Lehrer und Unterlehrer,²⁾ welche auf Grund eines Befähigungs- oder eines Reisezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellt sind, dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen.

§ 2. Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung von Amts wegen nach § 46 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, der freiwillige Eintritt als Offizier in die nicht aktive Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volks- oder Bürgerschulen entgegenstehende Hindernisse.

§ 3. Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volks- oder Bürgerschullehrers (Lehrers oder Unterlehrers) in den Militärverband hat den Austritt zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den aktiven Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung des steiermärkischen Landesschulrates abhängig.

§ 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an Volks- oder Bürgerschulen bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung (mit Inbegriff der aktiven Dienstleistung im Landsturm) keinesurlaubes.

¹⁾ Durch die Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128, wurden die Grundlagen dieses GG. in manchen wichtigen Belangen geändert.

²⁾ S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 1.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§ 5. Während der aktiven Militärdienstleistung

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung festgesetzten Zeitdauer,
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen,
- c) im Falle einer Mobilisierung und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volks- oder Bürgereschullehrer (Lehrer oder Unterlehrer) sein Lehramtsposten und Dienstrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im Lehramte behindert noch auch das zur Erlangung einer Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium unterbrochen.

§ 6. Für die zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebührenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise die für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgereschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. für die Dauer der im § 5 unter a und b erwähnten aktiven Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine teilweise Einstellung der mit der Bedienstung an Volks- oder Bürgereschulen verbundenen Bezüge stattzufinden, insofern solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind. Hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für die Beurteilungen der Volks- oder Bürgereschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten;

2. für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstpflicht sind sämtliche mit dem Volks- oder Bürgerschuldienste verbundenen Bezüge einzustellen;

3. im Falle einer Mobilisierung sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§ 5, lit. c und d) bleiben die zur aktiven Militär- oder Landsturmbienstleistung einberufenen Volks- oder Bürgereschullehrer (Lehrer oder Unterlehrer), insofern sie dem Mannschaftsstande angehören, im Genuße der Hälfte der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgereschulen verbundenen, aus dem Landeserschulfonds fließenden Bezüge; denjenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortgenuß der sämtlichen Bezüge in gleicher Weise, wie dies oben im Absatz 1 verfügt ist, gewahrt;

4. die zu den Militärgagisten gehörenden Volks- oder Bürgereschullehrer erhalten während ihrer aktiven Militärdienstleistung im

Falle einer Mobilisierung sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes

- a) unter allen Umständen ein Drittel ihrer aus dem Landes-
schulfonds fließenden Bezüge:
- b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a erwähnten Lehrergebührendritteltes den vollen Betrag dieser Lehrergebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebühr, so hat die Zahlung der letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Drittelles während der Dauer der ersteren aufzuhören;
- c) diejenigen Volks- oder Bürgerschullehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fruchtgenusse eines. eventuellen Naturalquartieres oder Quartiergeldes.

§ 7. Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Volks- oder Bürgerschullehrer erhalten während ihrer aktiven Militär- oder Landsturmdienstleistung die reglementmäßig entfallenden Gebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortgenuß ihrer bisherigen Ruhebezüge gewahrt.

§ 8. Bei der Berechnung des Lehrergebührenaussmaßes nach § 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer aktiven Militär- oder Landsturmdienstleistung im Sagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebühren außer Betracht zu bleiben.

§ 9. Die den Volks- oder Bürgerschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind gleich den der Zivil-Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. Dezember 1875, RGBl. Nr. 158, festgesetzt. Den Lehrern oder Unterlehrern, welche noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben und während der aktiven Militär- oder Landsturmdienstleistung sowohl für Militärdienste als auch für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§ 6 und 82 des obigen Gesetzes) wird statt der Abfertigung (§ 58 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 17)¹⁾ ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach dem Gesetze nach vollendetem zehnjähriger Dienst eilt gebühren würde.

§ 10. Den Witwen und Waisen der während der Militär- oder Landsturmdienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebühren-

anspruch gewahrt. Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle die Hinterbliebenen auf jene Gebühren Anspruch, zu welchen sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normierenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 17, ¹⁾ hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig ausfallenden Versorgungsgebühren den Militärpensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag den allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds zu treffen.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ²⁾ wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Mr. 15.

Gesetz vom 14. Dezember 1888, LGBl. Nr. 60,
MBl. 1889, Nr. 6,

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Eigene Religionslehrer an den höheren Klassen der mehr als dreiklassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt. Die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen kann nur dann erfolgen, wenn der von ihm zu erteilende Religionsunterricht mindestens zwanzig wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünfundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Erhorten werden in diese sowie in die im § 1 angeführte Stundenanzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

¹⁾ S. jetzt Nr. 11.

²⁾ Dieses LG. wurde am 30. Dez. 1888 kundgemacht.

§ 3. Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen werden für bestimmte Schulen bestellt; dieselben können jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden ohne besondere Entlohnung zu übernehmen.

§ 4. Darüber, ob an bestimmten Schulen eigene Religionslehrer, sei es mit festen Bezügen oder gegen Remunerationen, und im letzteren Falle, mit welcher Lehrverpflichtung zu bestellen sind, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen auf Antrag der Bezirkschulbehörde der Landeschulrat nach Einvernehmung des Landesausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

§ 5. Hinsichtlich der festen Bezüge der angestellten eigenen Religionslehrer und hinsichtlich ihrer Pensionsbehandlung, ferner der Versorgung der Hinterbliebenen solcher nicht katholischer Religionslehrer finden jene Bestimmungen Anwendung, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.¹⁾

In bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 6. Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch weltliche Lehrer, ferner die Remunerationen für Mehrleistungen der bleibend angestellten Religionslehrer (§ 2) an allen mehr als dreiklassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder öffentlichen Bürgerschulen betragen für jede zu remunerierende Lehrstunde ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monatsgehaltens, wobei die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchtheile zu entfallen haben.²⁾ Die anlässlich der Erteilung des Religionsunterrichtes an allen außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers gelegenen Volksschulen mit Berücksichtigung der Entfernung und der Stundenzahl zu gewährenden Wegentschädigungen werden vom Landeschulrate nach Anhörung der Bezirkschulbehörde einverständlich mit dem Landesauschusse von Fall zu Fall bestimmt.

§ 7. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonds,

¹⁾ S. Nr. 10, 11.

²⁾ S. jetzt Nr. 10, Art. I, § 13.

Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind. ¹⁾

§ 8. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Konfurrenzfaktoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung ²⁾ nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

¹⁾ S. jetzt Nr. 5, § 9.

²⁾ Dieses LG. wurde am 22. Dez. 1888 kundgemacht.

Sachregister.

(Die fettgedruckten Zahlen bezeichnen die Nummer, unter der das betreffende Gesetz in der Sammlung abgedruckt ist; die Seiten sind nicht angegeben.)

- Abfertigung, Ansprüche der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen Nr. 6, § 2; Nr. 11, Art. I, §§ 6, 14, 16; Nr. 13, §§ 5, 6; Nr. 14, § 9.
- Abfentenverzeichnisse der Schule Nr. 1, § 14 (P. 8); Nr. 2, § 27.
- Abstimmung, Vorgang bei der — im DSchR. Nr. 1, §§ 7, 18—20.
 — — im BSchR. Nr. 1, §§ 29, 30.
 — — im LSchR. Nr. 1, §§ 41—43.
 — — im Disziplinarfenat Nr. 12, Art. I, § 14.
- Alimentation suspendierter Lehrer Nr. 12, Art. I, § 25.
- Allgemeine Volksschule, Aufsicht Nr. 1, §§ 1—3, 7, 21, 23, 27 (P. 14), 33, 37, 40, 44.
 — — Errichtung Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—4, 7, 8, 12.
 — — Einrichtung Nr. 1, §§ 6, 7, 21, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—5, 8, 12; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, § 8; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b); Nr. 15, §§ 1, 6.
 — — Besuch Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 13); Nr. 2, §§ 1, 2, 9—11, 21—34.
 — — Erhaltung Nr. 1, §§ 3, 8, 14 (P. 5, 17, 18), 17, 22, 27 (P. 3), 32, 33 (P. 6); Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 20, 32, 35—62; Nr. 3, 6, 7, §§ 21—25; Nr. 11, §§ 23—26; Nr. 12, Art. I, § 10; Nr. 13, §§ 7—12; Nr. 14, §§ 6, 9, 10; Nr. 15, §§ 5, 7.
 — — Lehrpersonal Nr. 6—14, 15, § 6.
 — — Religionslehrer Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 25 (P. b), 26; Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 15.
 — — Handarbeitslehrerinnen Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13.
 — Volks- und Bürgerschule, gemeinsame Leitung Nr. 10, Art. I, § 8.
- Altersnachricht zur Aufnahme in die BSch. Nr. 2, § 11.
- Anrechenbare Bezüge bei der Versetzung in den Ruhestand Nr. 6, § 4; Nr. 10, Art. I, §§ 7, 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 15, § 5.
 — Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand Nr. 11, Art. I, §§ 1, 5, 6, 15; Nr. 13, §§ 1—3, 5; Nr. 14, §§ 5, 9, 10; Nr. 15, § 5.
- Anstellung im Volksschuldienste, Vorgang bei der definitiven — Nr. 9, §§ 1—13, 16; Nr. 11, Art. I, § 9; Nr. 14, § 2; Nr. 15, § 1.
 — — bei der provisorischen — Nr. 1, § 27, (P. 8); Nr. 9, §§ 14, 16; Nr. 11, Art. I, § 3; Nr. 14, § 2; Nr. 15, § 1.
- Anstellungsdekret Nr. 9, § 13; Nr. 10, Art. I, § 2; Nr. 13, § 1; Nr. 15, § 1.

- Anzahl der Klassen, der Lehrstellen und der Lehrzimmer an BSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 21; Nr. 2, §§ 2, 4, 11, 12, 15; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, § 8; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b); Nr. 15, §§ 1, 6.
- Arreststrafen s. „Einschließungsstrafen“.
- Auflassung von BSch. Nr. 2, §§ 13, 63.
- Aufnahme in die BSch. Nr. 1, § 33 (P. 2); Nr. 2, §§ 10, 11, 25—27, 51.
- Aufschiebende Wirkung der Beschwerden Nr. 1, §§ 18, 29, 42; Nr. 2, § 33; Nr. 12, Art. I, § 24.
- Aufwand des Volksschulwesens Nr. 1, §§ 3, 8, 14 (P. 5, 17, 18), 17, 22, 27 (P. 3), 32, 33 (P. 6); Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 20, 32, 35—62; Nr. 3, 6, 7, §§ 21—25; Nr. 11, Art. I, §§ 23—26; Nr. 12, Art. I, § 10; Nr. 13, §§ 7—12; Nr. 14, §§ 6, 9, 10; Nr. 15, §§ 5, 7.
- Aushilfen s. „Unterstützungen“.
- Aushilfslehrer Nr. 1, § 32; Nr. 10, Art. I, §§ 9, 11.
- Ausschulung Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 9, 10, 64, 65; Nr. 3, Art. 1, 2.
- Austritt der Schüler aus der BSch. Nr. 1, § 33 (P. 2); Nr. 2, §§ 29—31.
— der Lehrkräfte aus dem Volksschuldienste Nr. 7, § 39; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 11, Art. I, §§ 3, 4; Nr. 13, § 3; Nr. 14, § 3.
- Bänke Nr. 2, §§ 15, 16, 18.
- Bauplan für das Schulgebäude Nr. 2, § 18.
- Bauplatz für das Schulgebäude Nr. 2, §§ 14, 18.
- Beeidigung der Lehrkräfte Nr. 9, § 13.
- Beförderung von Lehrkräften in höhere Gehaltsstufen Nr. 10, Art. I, §§ 2, 11; Nr. 14, § 5; Nr. 15, § 5.
- Befreiung der Kinder vom Schulbesuche Nr. 2, §§ 22, 24, 30.
- Beheizung der Schulräume Nr. 1, § 14 (P. 18); Nr. 2, §§ 20, 51.
- Beleuchtung der Schulräume Nr. 1, § 14 (P. 18); Nr. 2, §§ 15, 20, 51.
- Berufungen s. „Beschwerden“.
- Beschlußfassung, Vorgang bei der — des DSchR. Nr. 1, §§ 7, 17—20.
— — des BSchR. Nr. 1, §§ 28—30.
— — des LSchR. Nr. 1, §§ 41—43.
— — des Disziplinarfenates Nr. 12, Art. I, §§ 14, 15.
- Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des DSchR. Nr. 1, §§ 14 (P. 5), 17, 18; Nr. 2, § 37.
— gegen Entscheidungen des BSchR. Nr. 1, §§ 14 (P. 7), 27 (P. 13), 29, 40 (P. 5); Nr. 2, §§ 33, 59; Nr. 7, § 39; Nr. 12, Art. I, §§ 5, 18, 24.
— — des LSchR. Nr. 1, § 42; Nr. 9, § 12; Nr. 12, Art. I, § 24.
— im Disziplinarverfahren Nr. 12, Art. I, §§ 17, 18, 24.
— im Verfahren wegen Schulversäumnisse Nr. 2, § 33.
— wegen Herinbringung des Schulaufwandes Nr. 1, § 14 (P. 5); Nr. 2, §§ 37, 59; Nr. 3, Art. 5, 6.
- Befetzung erledigter Lehrstellen s. „Anstellung im Volksschuldienste“.
- Besuch öff. BSch. Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 13); Nr. 2, §§ 1, 2, 9—11, 21—34.
- Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule, Überwachung des — durch den DSchR. Nr. 1, § 14 (P. 11).
- Bezirkshauptmann Nr. 1, § 25 (P. a); s. „Voritz im BSchR.“

- Bezirkskaffe**, Beiträge der — zu den Schullasten Nr. 2, §§ 53 (P. e), 58, 61; Nr. 4, Art. IX; Nr. 5, §§ 2 (P. b), 5, 11, 12.
- Bezirkslehrerkonferenz** Nr. 1, §§ 27 (P. 10), 33; Nr. 2, § 54 (P. 3, 4); Nr. 5, § 9 (P. f, g).
- Bezirkschulfonds** Nr. 2, §§ 36, 38, 53—61; Nr. 4, Art. IX; Nr. 5, §§ 1, 11, 12.
- Bezirkschulinspektoren** Nr. 1, §§ 25 (P. c, d), 26, 31—36; Nr. 12, Art. I, § 3.
- Bezirkschulrat** Nr. 1, §§ 1, 5, 7, 12, 14 (P. 5, 7, 8, 14), 18, 21, 23—36, 37 (P. 1), 40 (P. 1, 5), 44, 46; Nr. 2, §§ 20, 22, 24, 32, 42, 55, 57, 59—61; Nr. 3, Art. 1, 4, 10; Nr. 5, § 11; Nr. 7, §§ 36, 39, 80; Nr. 9, §§ 1, 3—16; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 3, 5, 6, 10, 16, 18, 24; Nr. 15, §§ 4, 6.
- Bezirksumlage** Nr. 2, §§ 53 (P. e), 58, 61; Nr. 4, Art. IX; Nr. 5, §§ 2 (P. b), 5, 11.
- Bezirksvertretung** Nr. 1, §§ 24, 25 (P. e); Nr. 2, §§ 53 (P. e), 58—61 Nr. 5, §§ 11, 12.
- Bezüge** der Lehrkräfte öff. VSch. Nr. 1, §§ 14 (P. 1), 27 (P. 5), 33 (P. 6); Nr. 2, §§ 36, 38, 54 (P. 1, 3, 4); Nr. 4, Art. VII, IX; Nr. 5, § 9 (P. a—d, f, g); Nr. 6, § 4; Nr. 7, 8, 9, §§ 2, 13, 15, 16; Nr. 10, 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 12, Art. I, § 25; Nr. 14, § 6; Nr. 15, § 5.
- der Religionslehrer Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 15, §§ 5, 6.
 - der Handarbeitslehrerinnen Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13, §§ 2, 5, 9.
 - bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare — Nr. 6, § 4; Nr. 10, Art. I, §§ 7, 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 15, § 5.
- Bürgermeister** führt den Vorsitz im Stadtschulrat Nr. 1, § 26.
- Bürgerschule** Nr. 2, §§ 6—8, 13; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 8, 11; Nr. 11, Art. I, § 5; Nr. 15, §§ 1, 6.
- Definitive Anstellung im Volksschuldienste**, Vorgang bei der — Nr. 9, §§ 1—13, 16; Nr. 11, Art. I, § 9; Nr. 14, § 2; Nr. 15, § 1.
- Lehrkräfte Nr. 1, §§ 25 (P. d), 26; Nr. 7, §§ 37, 81; Nr. 10, Art. I, §§ 2—5, 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 1, 5; Nr. 14, § 1.
 - Religionslehrer Nr. 15, §§ 1—6.
- Diätenpauschalien** s. „Reisekosten- und Diätenpauschalien“.
- Dienstalterszulagen** Nr. 5, § 9 (P. b); Nr. 6, § 4; Nr. 7, § 81; Nr. 10, Art. I, §§ 3—7, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24; Nr. 14, § 5.
- Dienstleid** Nr. 9, § 13.
- Dienstlohn** des Lehrpersonals s. „Bezüge der Lehrkräfte“.
- Dienstesentfagung**, freiwillige Nr. 7, § 39; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 11, Art. I, §§ 3, 4; Nr. 13, § 3; Nr. 14, § 3.
- Dienstesverlassung**, eigenmächtige Nr. 11, Art. I, § 3.
- Dienstinstruktionen** der VSch. Nr. 1, § 44.
- Dienstort** der Lehrpersonen Nr. 9, § 2.
- Dienststrang** der Lehrkräfte Nr. 14, § 5.
- Dienstwohnung**, Anspruch der Lehrkräfte auf — Nr. 1, § 14 (P. 18); Nr. 2, § 15; Nr. 7, §§ 26, 29—31, 33, 34; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 17.
- Dienstzeit**, anrechenbare — bei der Versetzung in den Ruhestand Nr. 11, Art. I, §§ 1, 5, 6, 15; Nr. 13, §§ 1—3, 5; Nr. 14, §§ 5, 9, 10; Nr. 15, § 5.

Direktoren an BSch. Nr. 1, §§ 6 (P. b), 7, 11, 32; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, §§ 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 1, 7; f. „Leiter der BSch.“

Disziplinarssenat des BSch. Nr. 12, Art. I, § 7.

Disziplinarstrafen Nr. 11, Art. I, §§ 5, 11; Nr. 12, Art. I, §§ 1, 10, 12 (P. b, c), 19.

Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte öff. BSch. Nr. 1, §§ 14 (P. 11, 13), 27 (P. 9); Nr. 9, § 15; Nr. 11, Art. I, § 5; Nr. 12.

Sid f. „Dienstleid“.

Eigenmächtige Dienstesverlassung Nr. 11, Art. I, § 3.

Einführung in den Schuldienst Nr. 9, § 13.

Einhaltende Wirkung der Beschwerden Nr. 1, §§ 18, 29, 42; Nr. 2, § 33; Nr. 12, Art. I, § 24.

Einrichtung der BSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 21, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—5, 8, 12; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, § 8; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b); Nr. 15, §§ 1, 6.

— des Schulgebäudes Nr. 1, §§ 14 (P. 3), 27 (P. 3), 33 (P. 5); Nr. 2, §§ 14—20, 51.

Einschließungsstrafen wegen Schulveräumnisse Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, § 32.

Einschulung Nr. 1, §§ 4, 5, 17, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1, 2, 9—11, 14, 21, 26, 32, 37, 64, 65; Nr. 3, Art. 1—4.

Einstellung der Beschlüsse des BSch. Nr. 1, § 18.

— — des BSch. Nr. 1, § 29.

— — des BSch. Nr. 1, § 43.

— des Disziplinarverfahrens Nr. 12, Art. I, §§ 2, 12.

Eltern, Pflichten der — hinsichtlich des Schulbesuches der Kinder Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 24—27, 31—34, 51, 52.

Entlassung der Kinder aus der BSch. Nr. 1, § 33 (P. 2); Nr. 2, §§ 29—31.

— der Lehrer aus dem Schuldienste Nr. 9, § 11; Nr. 11, Art. I, § 11; Nr. 12, Art. I, §§ 10, 19 (P. d), 22, 23.

— — von der Dienststelle Nr. 12, Art. I, §§ 10, 19 (P. c), 21.

— einer Handarbeitslehrerin Nr. 13, § 3.

Entziehung der Schulleitung als Disziplinarstrafe Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b).

— der väterlichen Gewalt wegen Vernachlässigung des Schulbesuches Nr. 2, § 34.

Ergänzungszulagen Nr. 10, Art. I § 14; Nr. 13, §§ 1, 6, 10.

Erhaltung öff. BSch. f. „Aufwand des Volksschulwesens“, „Gemeinde“, „Land“, „Schulpatron“.

Ernennungsrecht bei Besetzung erledigter Lehrstellen f. „Präsentationsrecht“.

Errichtung allg. BSch. Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—1, 7, 8, 12.

— von BSch. Nr. 2, § 6.

Erweiterung allg. BSch. Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 4, 12.

Erziehungsanstalten Nr. 1, §§ 1, 27, 33, 37 (P. 1); Nr. 2, §§ 22, 24, 29.

Erziehungsbeiträge der Kinder nach Lehrpersonen Nr. 6, § 2; Nr. 11, Art. I, §§ 18, 19.

Evangelische Kirche, Vertreter der — in den Schulbehörden Nr. 1, §§ 2, 6, 7, 11, 25 (P. b), 26, 38 (P. 6), 39.

— Religionslehrer Nr. 15, § 5.

- Erfekution zur Hereinbringung des Schulaufwandes** Nr. 1, § 17; Nr. 3, Art. 7, 8, 10.
- Erhorten** Nr. 15, § 2.
- Expositur, Exkurrendostation** Nr. 2, §§ 2, 3; Nr. 7, § 34.
- Fabrikſchulen** Nr. 2, §§ 23—26, 28, 31, 34.
- Fachmänner, Beiziehung von** — zu den Sitzungen des LŒhR. Nr. 1, § 41.
— im Lehramte als Mitglieder des BŒhR. Nr. 1, §§ 25 (P. d), 26.
- Ferien an BŒh.** Nr. 1, § 27 (P. 15).
- Fortbildung der Lehrer** Nr. 1, § 27 (P. 10).
- Fortbildungſchulen** Nr. 1, § 3.
- Freiwillige Dienſteſentſagung** Nr. 7, § 39; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 11, Art. I, §§ 3, 4; Nr. 13, § 3; Nr. 14, § 3.
- Funktionsdauer der Mitglieder des DŒhR.** Nr. 1, §§ 11, 12.
— — des BŒhR. Nr. 1, §§ 25, 26.
— — des LŒhR. Nr. 1, § 39.
— — des Diſziplinarſenates Nr. 12, Art. I, § 7.
— der BŒh. Nr. 1, § 31.
- Funktionsgebühren der Mitglieder des Lehrerſtandes im LŒhR.** Nr. 1, § 39.
- Funktionszulagen der Direktoren an BŒh. und der Leiter allg. BŒh.** Nr. 5, § 9 (P. a); Nr. 6, § 4; Nr. 10, Art. I, §§ 8, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 7, 8, 24.
- Garten für den Lehrer** Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10.
- Gebrechen, geiſtige oder ſchwere körperliche** — befreien die Kinder vom Schulbeſuche Nr. 2, §§ 22, 24, 30.
— — als Grund für die Verſetzung der Lehrkräfte in den Ruheſtand Nr. 11, Art. I, § 1; Nr. 13, § 1.
- Gehalt ſ. „Jahresgehalt“.**
- Gehaltsſtufen der Lehrkräfte** Nr. 10, Art. I, §§ 2, 9, 11, 13; Nr. 14, § 5.
— der Religionslehrer Nr. 15, § 5.
- Geldbeiträge für Schulzwecke** Nr. 1, § 14 (P. 7); Nr. 2, §§ 38, 39, 41 (P. a, b, e), 42—44, 53 (P. a, c), 55, 56, 59; Nr. 5, §§ 2 (P. c, d), 7; Nr. 6, §§ 2, 3 (P. f), 16; Nr. 7, §§ 21, 22; Nr. 13, § 8 (P. d); Nr. 15, § 7.
- Geldſtrafen, Verhängung von** — gegen pflichtvergeſſene Mitglieder des DŒhR. Nr. 1, §§ 8, 27 (P. 7).
— wegen Schulverſäumniffe Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34.
— ſtießen in den Ortſchulfonds Nr. 2, §§ 32, 41 (P. g); Nr. 13, § 11.
- Gemeinde als Schulerhalter** Nr. 1, §§ 3, 11, 15, 17, 22, 24—26, 32, 38 (P. 3), 39; Nr. 13, § 11; Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 9, 32, 35—38, 40—44, 53 (P. b), 55—57; Nr. 3, 5, § 7; Nr. 15, § 8.
- Gemeindeauſchuß** Nr. 1, §§ 10, 11; Nr. 3, Art. 8.
- Gemeindegebiet bildet in der Regel den Schulſprengel** Nr. 2, § 9.
- Gemeindevertretung** Nr. 1, §§ 8, 11, 14 (P. 14), 25, 26.
- Gemeindevorſteher** Nr. 1, §§ 9, 11; Nr. 3, Art. 4—6.
- Gemiſchte Volkſchulen** Nr. 2, §§ 4, 5; Nr. 7, § 20.
- Geschlecht, Trennung der Schulkinder nach dem** — Nr. 2, § 4.
- Gefundheitspflege in der Schule** Nr. 2, §§ 14—20.

- Glaubensbekenntnis, Glaubensgenossenschaft s. „Religionsbekenntnis“, „Religionsgesellschaft“.
- Graz, Sonderstellung der Landeshauptstadt Nr. 1, §§ 1 (P. a), 26, 38 (P. 3), 39; Nr. 9, §§ 6, 7, 11, 16.
- Handarbeitslehrerinnen Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13.
- Häuslicher Unterricht Nr. 2, §§ 22, 24.
- Heimatabfertigung der Schulkinder Nr. 2, §§ 21, 51, 52.
- Hilfslehrer Nr. 1, § 32; Nr. 10, Art. I, §§ 9, 11.
- Höhere Schulen, Besuch — befreit vom Besuche der VSch. Nr. 2, §§ 22, 24, 30.
- Inspektion der VSch. Nr. 1, §§ 2, 7, 21, 27 (P. 14), 33, 34, 36, 44.
- Inspektionsberichte der VSch. Nr. 1, § 34.
— der VSch. Nr. 1, § 44.
- Israelitische Kultusgemeinde, Vertreter der — in den Schulbehörden Nr. 1, §§ 2, 6, 7, 11, 25 (P. b), 26.
— Religionslehrer Nr. 15, § 5.
- Jahresbericht über den Zustand des gesamten Schulwesens Nr. 1, §§ 34, 40 (P. 4).
- Jahresgehalt der Lehrkräfte öff. VSch. Nr. 5, § 9 (P. a); Nr. 6, § 4; Nr. 7, §§ 18, 25, 26, 29, 79, 80; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 4, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 6—8, 14, 15, 24; Nr. 12, Art. I, § 25; Nr. 15, § 6.
— der Religionslehrer Nr. 15, § 5.
- Kaiser ernannt die Mitglieder des VSchR. Nr. 1, § 39.
- Kanzleierfordernisse der Schulbehörden Nr. 1, §§ 36, 45.
- Kataster der Lehrstellen Nr. 7, §§ 80, 82.
- Kategorien der Lehrstellen Nr. 9, § 2.
- Katholische Kirche, Vertreter der — in den Schulbehörden Nr. 1, §§ 2, 6, 7, 11, 25 (P. b), 26, 38 (P. 6), 39.
— Religionslehrer Nr. 15.
- Kenntnisse, die notwendigsten — beim Austritt aus der VSch. Nr. 2, § 29.
- Kindergärten, Kinderbewahranstalten Nr. 1, § 27.
- Kirchenbehörde s. „Konfessionelle Oberbehörde“.
- Klassen an VSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 21; Nr. 2, §§ 2, 4, 12; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, § 8; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b); Nr. 15, §§ 1, 6.
- Knabenschulen Nr. 2, § 5; s. „allg. VSch.“
- Kommissionelle Verhandlung bei Errichtung und Einrichtung öff. VSch. Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, § 8.
- Konduktbeitrag Nr. 6, § 2; Nr. 10, Art. I, § 10; Nr. 11, Art. I, § 21; Nr. 13, § 2.
- Konfession s. „Religionsbekenntnis“.
- Konfessionelle Oberbehörde Nr. 1, §§ 2, 40, 46; Nr. 15, § 4.
- Konkretalpenion Nr. 11, Art. I, § 20.
- Konkursausschreibung bei Besetzung erledigter Lehrstellen Nr. 9, §§ 1—5, 8, 9, 16.
- Konstituierung der Schulbehörden Nr. 1, §§ 12, 27 (P. 12), 46.
- Land als Schulerhalter Nr. 1, §§ 3, 27 (P. 3), 32; Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 53 (P. f), 61, 62; Nr. 4, Art. IX; Nr. 5, §§ 2 (P. f), 8, 10, 12; Nr. 6, §§ 3 (P. h), 18; Nr. 11, Art. I, § 26; Nr. 13, §§ 8 (P. c), 12.

Landesausschuß Nr. 1, §§ 38 (P. 2), 39; Nr. 2, §§ 18, 37, 61, 62; Nr. 3, Art. 1, 4, 5, 8, 9; Nr. 4, Art. VII, IX; Nr. 5, §§ 10, 12; Nr. 6, § 18; Nr. 9, §§ 15, 16; Nr. 10, Art. I, § 2; Nr. 11, Art. I, §§ 5, 19; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 3); Nr. 13, §§ 1—3, 5, 7; Nr. 15, §§ 4, 6.

Landesfonds s. „Land“.

Landeschef Nr. 1, §§ 25, 26, 38 (P. 1), 41—45; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 1).

Landeslehrerkonferenz Nr. 2, § 54 (P. 4); Nr. 5, § 9 (P. g); Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 6).

Landesschulfonds Nr. 2, § 62; Nr. 5, 6, § 17; Nr. 7, §§ 21—23; Nr. 9, § 15; Nr. 12, Art. I, § 10; Nr. 14, § 6; Nr. 15, § 7.

Landeschulinspektoren Nr. 1, §§ 38 (P. 5), 39, 44; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 4).

Landeschulrat Nr. 1, §§ 1, 5, 6, 14 (P. 7, 14), 25 (P. d), 26, 27 (P. 9, 13, 16), 29, 31, 34, 37—46; Nr. 2, §§ 18, 55, 57, 59, 60; Nr. 3, Art. 1, 4, 10; Nr. 4, Art. VII; Nr. 5, § 10; Nr. 6, § 18; Nr. 7, §§ 18, 39, 79; Nr. 9, §§ 6, 7, 9, 11—13, 15, 16; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 7, 12; Nr. 11, Art. I, §§ 2—5, 9, 21, 23; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 5—9, 16—18, 23—25; Nr. 13, §§ 1—3, 6; Nr. 15, §§ 4, 6.

Landtag Nr. 5, § 10; Nr. 6, § 18; Nr. 13, § 7.

Landwirtschaftliches Versuchsfeld Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10.

Lehrbefähigungszeugnis für allg. BSch. Nr. 10, Art. I, §§ 2, 4, 5, 9, 11; Nr. 11, Art. I, §§ 5, 24; Nr. 14, § 1.

— für weibl. Handarbeiten Nr. 13, § 1.

Lehrbehelfe s. „Lehrmittel“.

Lehrbücher Nr. 1, § 14 (P. 4, 15).

Lehrer Nr. 10, Art. I, §§ 2, 12; s. „Lehrkräfte“.

Lehrerbibliothek Nr. 1, § 27 (P. 10); Nr. 2, § 54 (P. 2).

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Nr. 1, §§ 1, 15, 40 (P. 1); Nr. 11, Art. I, § 19.

Lehrerinnen, im allgemeinen gelten für — die gleichen Bestimmungen wie für Lehrer; s. jedoch Nr. 2, § 5; Nr. 10, Art. I, §§ 11, 12; Nr. 11, Art. I, § 3.

— für weibliche Handarbeiten Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13.

Lehrerkonferenz Nr. 1, § 21.

Lehrerpensionsfonds Nr. 5, §§ 2 (P. a), 3; Nr. 6, 8, 11, Art. I, §§ 16, 23—26, Art. II; Nr. 14, § 10.

Lehrerversammlung des Bezirkes zur Wahl der Lehrvertreter im BSchR. Nr. 1, §§ 25 (P. d), 26.

Lehrerwohnung Nr. 1, § 14 (P. 18); Nr. 2, § 15; Nr. 7, §§ 26, 29—31, 33, 34; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 17.

Lehrkräfte öff. BSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 14 (P. 11—13), 25 (P. d), 26, 27 (P. 8—11), 32, 33 (P. 3, 6), 38 (P. 7), 39; Nr. 2, §§ 2, 4, 5, 12, 15, 17, 36, 38, 54 (P. 1, 3, 4); Nr. 4, Art. VII, IX; Nr. 5, § 9 (P. a—d, f, g); Nr. 6—14, 15, § 6.

— für nicht obligate Unterrichtsfächer Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16.

Lehrmittel Nr. 1, §§ 14 (P. 4, 15), 27 (P. 5), 33 (P. 5); Nr. 2, §§ 51, 52.

Lehrplan Nr. 1, § 14 (P. 15), 33, (P. 4); Nr. 2, § 29.

Lehrstand, Vertreter des — im BSchR. Nr. 1, §§ 6 (P. b), 7, 11.

— — im BSchR. Nr. 1, §§ 25 (P. d), 26.

— — im BSchR. Nr. 1, §§ 38 (P. 7), 39; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 5).

— — im Disziplinarsenat Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 6).

Lehrstellen, Anzahl der — an BSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 21; Nr. 2, §§ 2, 4, 12.

— Befetzung erledigter — s. „Anstellung im Volksschuldienste“.

Lehrverpflichtung der Religionslehrer Nr. 15, §§ 1—3.

Lehrzimmer Nr. 2, §§ 11, 15—20.

Leiter der BSch. Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 21, 32; Nr. 7, § 29; Nr. 10, Art. I, §§ 8, 11, 13; Nr. 11, Art. I, § 7; Nr. 12, Art. I, §§ 18, 19 (P. b).

Lokalitäten der BSch. s. „Schulhaus“.

Lokalschulfonds s. „Ortschulfonds“.

Mädchenschulen Nr. 2, § 4.

Mesnerdienst Nr. 7, §§ 38, 39.

Miete der Schullokalitäten Nr. 1, § 14 (P. 18)

Militärdienstleistung der Lehrer Nr. 14. *str. 75*

Minister der Finanzen Nr. 5, § 13; Nr. 6, § 21.

— des Innern Nr. 3, Art. 12; Nr. 5, § 13; Nr. 6, § 21.

— für Kultus und Unterricht Nr. 1, §§ 31, 34, 37 (P. 3), 39, 41, 43, 44, 48; Nr. 2, §§ 13, 18, 66; Nr. 3, Art. 12; Nr. 4, Art. VII, X; Nr. 5, § 13; Nr. 6, § 21; Nr. 7, § 84; Nr. 8, § 2; Nr. 9, §§ 12, 18; Nr. 10, Art. III; Nr. 11, Art. III; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 6), Art. III; Nr. 13, § 16; Nr. 14, § 11; Nr. 15, § 9.

Mitglieder des DSchN. Nr. 1, §§ 6—12, 16—22; Nr. 2, § 42.

— des BSchN. Nr. 1, §§ 25, 26, 28, 29, 35; Nr. 2, § 55; Nr. 5, § 11.

— des VSchN. Nr. 1, §§ 38, 39, 41, 42, 44, 45.

— des Disziplinarsenates Nr. 12, Art. I, §§ 7—9, 12.

Mittelschulen Nr. 1, §§ 1, 37 (P. 3), 40 (P. 2, 3); Nr. 2, §§ 22, 24, 30.

Mobilisierung Nr. 14, §§ 5, 6.

Mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren Nr. 12, Art. I, §§ 8—16.

Nachstundenunterricht Nr. 7, §§ 38, 39.

Naturalwohnung s. „Dienstwohnung“, „Lehrerwohnung“.

Nebenbeschäftigung der Lehrer Nr. 7, §§ 26, 37—39.

Nicht definitive Lehrkräfte s. „provisorische Lehrkräfte“.

Nicht obligate Unterrichtsfächer, Lehrkräfte für — Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16.

Normalschulfonds Nr. 1, § 32; Nr. 5, §§ 2 (P. e), 6.

Notenschulen Nr. 2, §§ 2, 3, 63; Nr. 7, § 34.

Notwendige BSch. Nr. 2, §§ 1, 6, 7, 12, 13, 35; s. „allg. BSch.“, „BSch.“

Nutzwasser im Schulgebäude Nr. 2, § 17.

Oberlehrer an allg. BSch. Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, §§ 8, 11, 12; Nr. 11, Art. I, §§ 1, 7; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b); s. „Leiter der BSch“.

Öffentliche BSch. Nr. 1, §§ 3, 6, 23, 27, 37 (P. 1); Nr. 2, §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9, 11—13, 22, 29, 63; Nr. 3, Art. 1; Nr. 4, Art. VIII; Nr. 6, § 2; Nr. 8, § 1; Nr. 9, § 1; Nr. 10, Art. I, § 2; Nr. 11, Art. I, §§ 1, 5; Nr. 13, § 1; Nr. 14, § 1; Nr. 15, § 1; s. „allg. BSch.“, „BSch.“

Ordnungsbußen s. „Geldstrafen“.

Ordnungsstrafen Nr. 12, Art. I, §§ 1, 12, 18.

Ortsgemeinde s. „Gemeinde“.

- Ortsklassen Nr. 7, §§ 18, 79; Nr. 10, Art. I, §§ 2, 9, 11, 13; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b).
- Ortschulaufseher (=inspektor) Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 13, 21, 33 (P. 1), 46; Nr. 2, § 27.
- Ortschulfonds Nr. 1, §§ 14 (P. 2, 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 32, 36, 40—44, 57; Nr. 3, Art. 2, 4, 5, 7—9; Nr. 7, §§ 21—23; Nr. 13, §§ 8 (P. b), 11.
- Ortschulrat Nr. 1, §§ 1—22, 26, 27 (P. 12, 13, 15), 40 (P. 1), 44, 46; Nr. 2, §§ 11, 21, 25—27, 32, 36, 37, 40, 42, 57; Nr. 3, Art. 1; Nr. 7, § 36; Nr. 9, §§ 1, 2, 4, 5, 9; Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 16.
- Parallelklassen Nr. 10, Art. I, § 8.
- Pension s. „Ruhegehalt“.
- Pensionsfondsbeiträge der Lehrkräfte Nr. 6, §§ 3 (P. a), 4; Nr. 8, 11, Art. I, § 24; — der Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, §§ 8 (P. a), 9, 10, 14.
- Pensionsfonds für Lehrkräfte Nr. 5, §§ 2 (P. a), 3; Nr. 6, 8, 11, Art. I, §§ 16, 23—26, Art. II; Nr. 14, § 10. — für Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, §§ 7—14.
- Pfarrgeistlichkeit, Remuneration der — für die Erstellung des Religionsunterrichtes Nr. 15, § 6.
- Politische Bezirksbehörde Nr. 1, §§ 9, 17, 25, (P. a), 27, 46; Nr. 2, § 18; Nr. 3, Art. 7, 8, 10. — Landesstelle Nr. 1, §§ 38 (P. 4), 39, 40, 45, 46.
- Präsentationsrecht bei Besetzung erledigter Lehrstellen Nr. 9, §§ 6—8, 10—13.
- Private Unterrichts- und Erziehungsanstalten Nr. 1, §§ 27, 33, 37 (P. 1); Nr. 2, §§ 22, 24, 29.
- Privatrechtstitel, Beiträge zu Schulzwecken auf Grund von — Nr. 1, § 14 (P. 7); Nr. 2, §§ 38, 39, 41 (P. a, b, e), 42—44, 53 (P. a, c), 55, 56, 59; Nr. 5, §§ 2 (P. c, d), 7; Nr. 6, §§ 2, 3 (P. f), 16; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 13, § 8 (P. d); Nr. 15, § 7.
- Privatvolkschulen Nr. 1, §§ 27, 33, 37 (P. 1); Nr. 2, §§ 22, 24, 29.
- Protokoll im Disziplinarverfahren Nr. 12, Art. I, § 16.
- Provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen Nr. 1, § 27 (P. 8); Nr. 9, §§ 14, 16; Nr. 11, Art. I, § 3; Nr. 14, § 2; Nr. 15, § 1. — Dienstzeit, Anrechenbarkeit für den Ruhegehalt Nr. 11, Art. I, § 5. — Lehrkräfte Nr. 7, § 37; Nr. 10, Art. I, §§ 4, 11; Nr. 11, Art. I, § 5; Nr. 14, § 1. — Religionslehrer Nr. 15, §§ 1, 5, 6.
- Quartiergeldentschädigung Nr. 7, §§ 26, 29, 30, 33; Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 11, Art. I, § 17.
- Rechnungslegung über den Ortschulfonds Nr. 1, § 14 (P. 7). — über den Bezirksschulfonds Nr. 2, § 60. — über den Landeserschulfonds Nr. 5, §§ 10, 12. — über den Lehrerspensionsfonds Nr. 6, § 18. — über den Pensionsfonds der Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, § 7.
- Rechtsmittel s. „Beschwerden“.
- Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, Gesetze, betr. die — Nr. 6—14.
- Referent für die adm. u. ökon. Schulangelegenheiten Nr. 1, §§ 38 (P. 7), 39; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 2).

- Reisezeugnis Nr. 10, Art. I, §§ 9, 11; Nr. 11, Art. I, § 5; Nr. 14, § 1.
- Reinigung der Schullokalitäten Nr. 1, § 33 (P. 3); Nr. 2, §§ 20, 51.
- Reisekostenbeiträge der Mitglieder der Bezirks- und Landeslehrerkonferenzen
Nr. 2, § 54 (P. 3, 4); Nr. 5, § 9 (P. f, g).
- Reisekosten- und Diätenpauschalien der BSchZ. Nr. 1, § 36.
- Rekurse s. „Beschwerden“.
- Religionsbekenntnis, Religionsgesellschaften Nr. 1, §§ 2, 6, 7, 11, 25 (P. b),
26, 38 (P. 6), 39, 40; Nr. 2, § 21.
- Religionslehrer Nr. 1, §§ 6, 7, 11, 25 (P. b), 26; Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 15.
- Religionsunterricht Nr. 1, §§ 2, 32; Nr. 15.
- Remuneration Nr. 5, § 9 (P. c); Nr. 7, § 26.
- der provisorischen Lehrer Nr. 10, Art. I, §§ 9, 11.
 - der Handarbeitslehrerinnen Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13, §§ 2, 5, 9.
 - der Lehrkräfte für nicht obligate Unterrichtsfächer Nr. 7, § 36.
 - für die Erteilung des Religionsunterrichtes Nr. 10, Art. I, § 13; Nr. 15,
§§ 1, 6—8.
- Rüge Nr. 12, Art. I, §§ 2, 18.
- Ruhegehalt der Lehrkräfte öff. BSch. Nr. 1, § 27 (P. 5); Nr. 6, §§ 2, 4;
Nr. 11, Art. I, §§ 7—12, 16, 18, 27; Nr. 14, §§ 7, 9.
- der Religionslehrer Nr. 15, § 5.
 - der Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, §§ 1—7.
- Ruhestand, Versetzung der Lehrkräfte in den — Nr. 6, §§ 2, 4; Nr. 11, Art. I,
§§ 1—13; Nr. 12, Art. I, § 23; Nr. 14, §§ 1, 7.
- Sachliche Erfordernisse der BSch. Nr. 1, §§ 14 (P. 5, 18), 17, 27 (P. 3);
Nr. 2, §§ 14—20, 35, 37, 38, 40, 51, 57; Nr. 5, § 7.
- Schulaufsicht, Gesetz, betr. die — Nr. 1.
- Schulaufwand s. „Aufwand des Volksschulwesens“.
- Schulbänke Nr. 2, §§ 15, 16.
- Schulbauten Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 14—19, 57; Nr. 3, Art. 8—10.
- Schulbeiträge von Verlassenschaften Nr. 6, § 3 (P. b, c), 5—12, 20.
- Schulbeschreibung Nr. 1, § 14 (P. 8); Nr. 2, §§ 21—24, 29, 30.
- Schulbesuch Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 13); Nr. 2, §§ 1, 2, 9—11, 21—34.
- Schulbezirk Nr. 1, §§ 1, 24—26, 27 (P. 1), 31; Nr. 9, § 6.
- Schulbibliothek Nr. 1, § 27 (P. 10).
- Schulbücher Nr. 1, § 14 (P. 4, 15); Nr. 2, §§ 51, 52.
- Schuldienner Nr. 1, § 14 (P. 17).
- Schuldistriktsaufseher Nr. 1, §§ 27, 46.
- Schulenoberaufseher Nr. 1, §§ 40, 46.
- Schulerhalter Nr. 1, §§ 3, 15, 27 (P. 5), 32; Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 35—62;
Nr. 3, 5, 6; s. „Gemeinde“, „Land“, „Schulpatron“.
- Schulfassionen Nr. 1, §§ 14 (P. 6), 27 (P. 3).
- Schulgarten Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10.
- Schulgeld Nr. 4.
- Schulgemeinde Nr. 1, §§ 1, 4—11, 14 (P. 16, 17), 17, 22, 27 (P. 5); Nr. 2,
§§ 3, 4, 6, 8, 9, 32, 35—38, 40—44, 53 (P. b), 55—57; Nr. 3,
5, § 7; s. „Gemeinde“.
- Schulgeräte Nr. 1, § 14 (P. 3, 4); Nr. 2, §§ 41, 51, 52.

- Schulgesundheitspflege f. „Gesundheitspflege“.
- Schulgrundstücke Nr. 1, § 14 (P. 3); Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 24, 25, 31; Nr. 11, Art. I, §§ 4, 22.
- Schulhaus (=gebäude) Nr. 1, §§ 14 (P. 3, 18), 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 11, 14—20, 35, 51, 57; Nr. 3, Art. 8—10; Nr. 7, §§ 29, 31.
- Schulinventar Nr. 1, § 14 (P. 3).
- Schuljahr Nr. 2, §§ 21, 25, 26; Nr. 11, Art. I, § 4.
- Schulleiter f. „Leiter der BSch.“
- Schulmatrix Nr. 1, § 14 (P. 8); Nr. 2, §§ 21—24, 29, 30.
- Schulpatron Nr. 1, § 32; Nr. 2, §§ 3, 4, 6, 8, 38, 41 (P. e).
- Schulpflicht Nr. 1, § 14 (P. 8); Nr. 2, §§ 1, 9—11, 21—34, 64.
- Schulsprenkel Nr. 1, §§ 4, 5, 17, 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 1—3, 9—11, 14, 21, 26, 32, 37, 64, 65; Nr. 3, Art. 1—4.
- Schulstiftungen f. „Stiftungen“.
- Schulvermögen Nr. 1, § 14 (P. 2, 6, 7); Nr. 3, Art. 9, 10; f. „Ortschulfonds“.
- Schulverschämmisstrafen Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34, 41 (P. g); Nr. 13, § 11.
- Seelsorger als Religionslehrer an BSch. Nr. 15, § 6.
- Sitzungen des DSchR. Nr. 1, §§ 16, 18, 20.
 — des BSchR. Nr. 1, §§ 28, 30.
 — des LSchR. Nr. 1, §§ 41, 43.
- Sonderkonkurrenzen Nr. 2, §§ 36, 37; Nr. 3, Art. 3, 8.
- Spezialschulen, in das Gebiet der BSch. gehörige — Nr. 1, § 27;
- Sprachliche Einrichtung der BSch. Nr. 1, §§ 14 (P. 15), 27 (P. 6), 39.
- Sprengelfremde Kinder Nr. 2, § 11.
- Staat als Schulerhalter Nr. 1, §§ 3, 27 (P. 5).
 — bestreitet die Reisekosten und Diätenpauschalien der BSchZ. Nr. 1, § 36.
 — — die Funktionsgebühren der Mitglieder des Lehrstandes im LSchR. Nr. 1, § 38.
- Stadtschulfonds Nr. 2, § 36; Nr. 13, § 11; Nr. 15, § 7.
- Stadtschulrat, Städte mit eigenem Gemeindestatut Nr. 1, §§ 24, 26; Nr. 3, Art. 11; Nr. 9, §§ 6—16; Nr. 10, Art. I, § 12.
- Standplatz des Schulgebäudes Nr. 2, §§ 14, 18.
- Stellungspflicht der Lehrer Nr. 14, § 2.
- Stellvertreter des Vorsitzenden im DSchR. Nr. 1, § 12.
 — im BSchR. Nr. 1 §§ 25, 26.
 — im LSchR. Nr. 1, § 38 (P. 1); Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 1).
 — im Disziplinarsenate Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 1).
- Sterbequartal f. „Konduktbeitrag“.
- Stiftungen zu Schulzwecken Nr. 1, §§ 14 (P. 2, 7), 27 (P. 4); Nr. 2, §§ 38, 39, 41 (P. c), 42, 53 (P. b), 55, 56; Nr. 5, §§ 2 (P. c), 7; Nr. 7, §§ 21—25; Nr. 15, § 7.
- Strafen gegen pflichtvergessene Mitglieder des DSchR. Nr. 1, §§ 8, 27 (P. 7).
 — wegen Schulverschämmisse Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34, 41 (P. g).
- Strafgelder fließen in den Ortschulfonds Nr. 2, § 32; Nr. 13, § 11.

- Strafgerichtliche Verfolgung oder Beurteilung von Lehrpersonen oder ihren Hinterbliebenen Nr. 11, Art. I, §§ 10, 16, 19; Nr. 12, Art. I, §§ 2, 23, 24; Nr. 13, § 4.
- Strafweise Verfezung als Disziplinarstrafe Nr. 9, § 15; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b).
- Substitutionen, Supplierung von Lehrstellen Nr. 4, Art. VII.
- Suspension vom Amte und den Bezügen Nr. 12, Art. I, §§ 24, 25.
- Suspensiv эффект der Beschwerden s. „aufschiebende Wirkung“.
- Tagesstunden für den Unterricht werden vom DSchN. festgesetzt Nr. 1, § 14 (P. 9).
- Taggelder der Mitglieder der Landeslehrerkonferenz Nr. 2, §§ 54 (P. 4); Nr. 5, § 9 (P. g).
- Teilung öff. BSch. Nr. 2, § 12.
- Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern Nr. 2, § 4.
- Trinkwasser im Schulgebäude Nr. 2, § 17.
- Turnplatz (=raum) Nr. 2, §§ 17, 35; Nr. 3, Art. 8—10.
- Übersiedlung schulpflichtiger Kinder Nr. 2, § 26.
- Übersiedlungskosten der Lehrkräfte Nr. 9, § 15.
- Übertritt aus dem Lehrdienst eines anderen Landes Nr. 8.
- Übungsschulen Nr. 1, § 15.
- Umschulung Nr. 1, § 27 (P. 3); Nr. 2, §§ 9, 10, 64, 65; Nr. 3, Art. 1, 2.
- Unterlehrer Nr. 2, § 2; Nr. 7, §§ 33, 34; Nr. 9, § 6; Nr. 10, Art. I, §§ 1, 4, 11; Nr. 14, § 1.
- Unterrichtserfordernisse s. „Lehrmittel“.
- Unterrichtssprache Nr. 1, §§ 14 (P. 15), 27 (P. 6), 39.
- Unterrichtszeit Nr. 1, § 14 (P. 9).
- Unterstützungen für arme Schulkinder Nr. 1, § 14 (P. 4).
 — für Lehrkräfte Nr. 5, § 9 (P. d); Nr. 7, § 26.
 — für Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, §§ 3, 6.
- Urlaube der Lehrkräfte Nr. 14, §§ 4, 6 (P. 1).
- Verhehlung einer Lehrerin gilt als freiwillige Dienstesentfagung Nr. 10, Art. I, § 12; Nr. 11, Art. I, § 3.
 — — Einfluß auf die Höhe der Bezüge im Falle der Mobilisierung Nr. 14, § 6 (P. 3, 4, c).
 — einer Handarbeitslehrerin Nr. 13, §§ 3, 10 (P. b), 14.
- Verlassenschaften, Schulbeträge von — Nr. 6, §§ 3 (P. b, c), 5—12, 20.
- Verordnung über den Bau und die Einrichtung der Schulgebäude öff. BSch. Nr. 2, § 18.
- Verfezung aus Dienstesrückichten Nr. 9, § 15.
 — als Disziplinarstrafe Nr. 9, § 15; Nr. 12, Art. I, § 19 (P. b).
 — in den Ruhestand Nr. 6, §§ 2, 4; Nr. 11, Art. I, §§ 1—13; Nr. 12, Art. I, § 23; Nr. 14, §§ 1, 7.
- Verforgungsansprüche der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen Nr. 1, § 27 (P. 5); Nr. 6, § 2; Nr. 10, Art. I, § 10; Nr. 11, Art. I, §§ 12—22, 27; Nr. 14, § 10; Nr. 15, § 5.
- Vertreter der Gemeinden im DSchN. Nr. 1, §§ 6 (P. d), 8—11.
 — — im BSchN. Nr. 1, §§ 25 (P. e), 26.

- Vertreter der Gemeinden und des Landes im VSchM. Nr. 1, §§ 38 (P. 2, 3), 39; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 3).
- der Kirchen und Religionsgesellschaften im VSchM. Nr. 1, §§ 6 (P. c), 7, 11.
- — im VSchM. Nr. 1, §§ 25, (P. b), 26.
- — im VSchM. Nr. 1, §§ 38 (P. 7), 39.
- der Schule und der Lehrer im VSchM. Nr. 1, §§ 6 (P. b), 7, 11.
- — im VSchM. Nr. 1, §§ 25 (P. d), 26.
- — im VSchM. Nr. 1, §§ 38 (P. 7), 39; Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 5).
- — im Disziplinarsenate Nr. 12, Art. I, § 7 (P. 5, 6).
- Verwendungszeugnis, Ausstellung des — für Lehrkräfte Nr. 1, § 27 (P. 11).
- Verweis als Disziplinarstrafe Nr. 12, Art. I, §§ 19, 20.
- Verzeichnis der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder Nr. 1, § 14 (P. 8); Nr. 2, §§ 21—24, 29—31.
- der Schulversäumnisse Nr. 2, § 27.
- Volksschule s. „allg. VSch.“ und „VSch.“
- Voranschlag des Ortschulionds Nr. 1, § 14 (P. 5); Nr. 2, §§ 36, 37, 57; Nr. 3, Art. 2—6.
- des Bezirksschulionds Nr. 2, §§ 59, 61.
- des Landeschulionds Nr. 5, § 10.
- des Lehrpensionsfonds Nr. 6, § 18.
- des Pensionsfonds für Handarbeitslehrerinnen Nr. 13, § 7.
- Vorerhebungen im Disziplinarverfahren Nr. 12, Art. I, §§ 2, 3.
- Vorgerücktes Lebensalter als Grund für die Versetzung in den Ruhestand Nr. 11, Art. I, § 1; Nr. 13, § 1.
- Vorrückung in höhere Gehaltsstufen Nr. 10, Art. I, §§ 2, 11.
- Vorschlagsrecht bei Besetzung erledigter Lehrstellen Nr. 9, §§ 6—13, 15, 16.
- Vorschulpflichtige Kinder Nr. 2, § 11.
- Vorsitz im VSchM. Nr. 1, §§ 12, 17—20.
- im VSchM. Nr. 1, §§ 25 (P. a), 26, 28—30, 35; Nr. 12, Art. I, § 3.
- im VSchM. Nr. 1, §§ 38 (P. 1), 41—45.
- im Disziplinarsenate Nr. 12, Art. I, §§ 6, 7 (P. 1), 12, 16.
- Wahlen in den VSchM. Nr. 1, §§ 8—11.
- in den VSchM. Nr. 1, §§ 25, 26.
- in den VSchM. Nr. 1, §§ 38 (P. 2, 3), 39.
- Waisenpension Nr. 11, Art. I, § 20.
- Wegentschädigungen der Religionslehrer Nr. 15, §§ 6—8.
- Wehrvorschriften für Lehrer Nr. 14.
- Weibliche Handarbeiten Nr. 1, § 3; Nr. 7, § 36; Nr. 9, § 16; Nr. 13.
- Lehrkräfte Nr. 2, § 5; Nr. 10, Art. I, §§ 11, 12; Nr. 11, Art. I, § 3.
- Wirkungskreis des VSchM. Nr. 1, §§ 13—15, 27 (P. 12).
- des VSchM. Nr. 1, §§ 26, 37 (P. 1).
- des VSchM. Nr. 1, §§ 37, 40.
- Witwen und Waisen, Versorgungsansprüche der — nach Lehrpersonen Nr. 1, § 27 (P. 5); Nr. 6, § 2; Nr. 10, Art. I, § 10; Nr. 11, Art. I, §§ 12—22, 27; Nr. 14, § 10; Nr. 15, § 5.
- Zeitliche Versetzung in den Ruhestand Nr. 11, Art. I, § 9; Nr. 14, §§ 1, 7.
- Zeugen im Disziplinarverfahren Nr. 12, §§ 4, 5, 10.
- Zeugnisse Nr. 2, §§ 29—31.

Zulage Nr. 7, § 26; Nr. 10, Art. I, § 14.

Zusammensetzung des OSchR. Nr. 1, §§ 6—11.

— des VSchR. Nr. 1, §§ 25, 26.

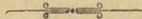
— des LSchR. Nr. 1, §§ 38, 39.

— des Disziplinarsenates Nr. 12, Art. I, § 7.

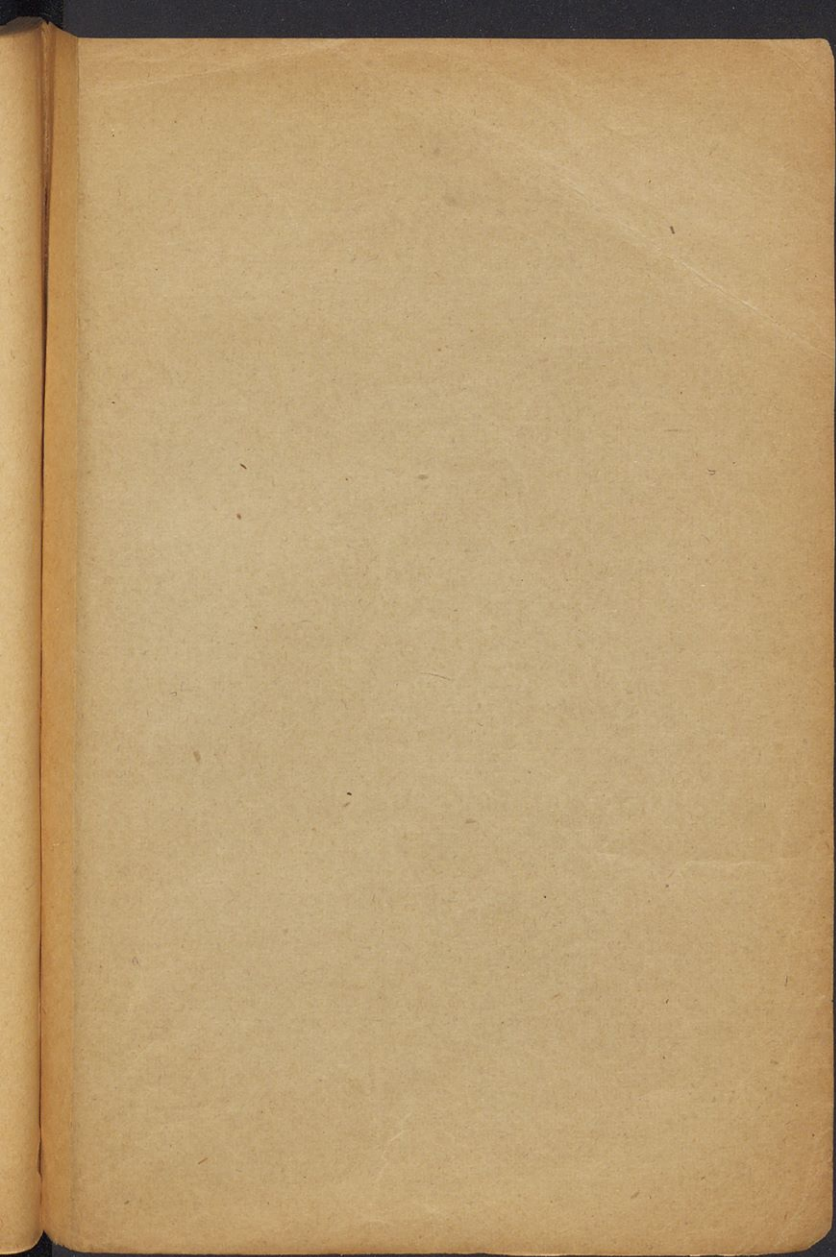
Zwangsmittel gegen pflichtvergeffene Mitglieder des OSchR. Nr. 1, §§ 8, 27 (P. 7).

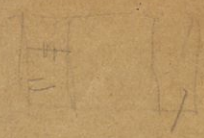
— zur Herinbringung des Schulaufwandes Nr. 1, § 17; Nr. 3, Art. 7, 8, 10.

— gegen Eltern wegen Schulverjümnisse Nr. 1, §§ 14 (P. 8), 27 (P. 7, 13); Nr. 2, §§ 21, 25—28, 31—34, 41 (P. g); Nr. 13, § 11.



~~~~~  
K. I. Univ.-Buchdruckerei Karl Gorišek. Wien V. — 15 686.  
~~~~~



[Faint, illegible handwritten text or markings]